

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen einer **Vorab-Beteiligung** einzelner Behörden und Träger öffentlicher Belange bis zum 26.02.2021 bzw. bis zum 11.05.2021 eingegangen sind sowie erste Äußerungen der Öffentlichkeit

sowie

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** bis zum 01.10.2021 eingegangen sind

Fassung vom 17.02.2022

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 3	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Sg. 34 - Straßenverkehr	<i>Posteingang:</i> 17.08.2021 - fristgerecht
<p>Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weißenburg i. Bay. nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weißenburg i.Bay. im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg (Vorhaben der Stadt Weißenburg i.Bay. zur Errichtung eines Naturfriedhofes) bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht <u>keine</u> Einwände.</p>		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 4	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Sg. 40.1 - Beitragswesen	<i>Posteingang:</i> ---
<p><u>Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 23.02.2021):</u></p> <p>Von meiner Seite bestehen gegen die FNPl-Änderung für die Errichtung eines Naturfriedhofs keine Einwände.</p> <p><u>Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <p>---</p>		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 5	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Sg. 43 - Tiefbau / Sg. 44 - Stadtentwässerung	<i>Posteingang:</i> 02.08.2021 - fristgerecht
<p><u>Vorab-Beteiligung (Posteingang: 10.02.2021):</u></p> <p>Das Sachgebiet 43/44 nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <p>Seitens des Sachgebietes 43/44 bestehen keine Bedenken.</p>		

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 8	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Stadtwerke Weißenburg GmbH	<i>Posteingang:</i> ---
<p><u>Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 11.02.2021):</u></p> <p>Zu ihrem Schreiben vom 02.02.2021 nehmen wir wie folgt Stellung. Die Stadtwerke Weißenburg GmbH betreiben und unterhalten in diesem Bereich die Stromversorgung (20 kV-Mittelspannung), Steuerkabel und auch Leerrohre für eine mögliche spätere Breitbandversorgung zum Schotterwerk. Der Trassenverlauf dieser Versorgungseinrichtungen verläuft entlang des sogenannten „Hinteren Bierweg“, siehe Übersichtsplan.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, sollten Beschilderungen oder Tiefbauarbeiten in diesem Bereich geplant sein, ist von der Stadtwerke Weißenburg GmbH eine entsprechende aktuelle Leitungsauskunft einzuholen, damit diese Versorgungseinrichtungen nicht dadurch beschädigt werden.</p> <p><u>Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <p>---</p>		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 9	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach - Außenstelle Weißenburg i. Bay.	<i>Posteingang:</i> 30.07.2021 - fristgerecht
<p>Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt.</p> <p>Bitte bedenken Sie jedoch, dass die Grenzen des Flurstücks 3038 und 3038/23 (Wegflurstück) teilweise noch nicht festgestellt sind und somit Ungenauigkeiten aufweisen können.</p>		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 10	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Roth-Weißenburg i. Bay.	<i>Posteingang:</i> 09.08.2021 - fristgerecht

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Vorab-Beteiligung (Posteingang am 22.02.2021):

Landwirtschaftliche Belange sind durch die Ausweisung eines Friedwaldes nicht berührt.

Bereich Forsten

Die Nutzung eines Waldes als Friedwald stellt eine Nutzungsänderung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) dar, welche der Erlaubnis bedarf. Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2 (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kann die Erlaubnis **nicht** ersetzt werden. Es ist ein Antrag auf Erlaubnis der Rodung erforderlich.

Für die weiteren Planungen wird hier bereits auf die zu prüfenden Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG eingegangen:

- Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich weder um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12 BayWaldG) noch ist ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) betroffen.
- Ob einer Nutzungsumwandlung Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG entgegenstehen, ist durch die anderen Träger öffentlicher Belange zu beurteilen.
- In der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) ist der betroffenen Fläche eine besondere Bedeutung für die Erholung zugeschrieben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bestockung bestehen bleibt und das Gelände auch weiterhin zugänglich ist, kann eine Gefährdung der o.g. Waldfunktion verneint werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen die geplante Nutzungsumwandlung bestehen. Da, wie bereits erwähnt, die Bestockung bestehen bleibt und die Waldflächen auch weiterhin forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, wird auch keine Ersatzaufforstung gefordert. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass in einem Naturfriedhof mit einer vermehrten Besucherzahl zu rechnen ist und deshalb eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Folgenden die Stellungnahmen der Bereiche Forsten und Landwirtschaft des AELF Roth-Weißenburg:

Bereich Forsten, Schmidbauer, FD:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Forstliche und waldgesetzliche Belange, die durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt werden, haben wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 12.02.2021, AZ: AELF-WB-F2-4611-27-4 (Anm.: Laut dem der Stadt Weißenburg i. Bay. vorliegenden Schreiben: AELF-WB-L2-4611-27-4-3), bearbeitet. Wir verweisen auf unsere dortigen Ausführungen.

Es sei nochmals hingewiesen, dass die Rodungserlaubnis durch die Änderung des Flächennutzungsplanes **nicht** ersetzt werden kann.

Nach Information der Stadt Weißenburg i. Bay. soll jedoch im weiteren Verlauf ein Verfahren nach Bestattungsrecht durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens kann dann die Erlaubnis inzidenter erteilt werden.

Bereich Landwirtschaft, Birnmeyer, LD:

Landwirtschaftliche Belange sind durch die Errichtung eines Naturfriedhofs auf Flur-Nr. 3038 der Gemarkung Weißenburg i. Bay. nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.

Nr. TÖB-Liste:

11

Behörde bzw. TÖB:

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q -
Bauleitplanung**

Posteingang:

Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 16.02.2021):

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler.

Jedoch befinden sich in unmittelbarer Nähe und in der Umgebung mehrere obertägige sichtbare Bodendenkmäler, u.a.:

- D-5-6932-0208 (Abschnittsbefestigung des frühen Mittelalters und Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeit, darunter der Chamer Gruppe, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit)

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

- D-5-6932-0205 (Grabhügelfeld vorgeschichtlicher Zeitstellung mit mindestens 28 Hügeln)
- D-5-6932-0170 (Bestattungsplatz der Bronze- und der Hallstattzeit in Grabhügelgruppen)

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_Denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wegen der Denkmaldichte in der Umgebung ist aus fachlicher Sicht mit weiteren nicht obertägig erhaltenen und daher bislang nicht erkannten Bodendenkmälern, vor allem aus vorgeschichtlichen Perioden, zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege Themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 11.05.2021) nach Zusendung einer Vorhabensbeschreibung:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bodendenkmalpflege begrüßen wir die Rücknahme des Schnittbereiches des Planungsgebietes mit Bodendenkmalbereich D-5-6932-0208.

Zu unserer Bitte mit der Aufnahme der Erlaubnispflicht gemäß Art. 7.1 BayDSchG im Planungsgebiet möchten wir folgendes festhalten:

- Gegen die Nutzung des Planungsgebiets als Naturfriedhof bestehen grundsätzlich keine Einwände. Wegen der geringfügigen Bodeneingriffe, verbunden mit den Urnenbestattungen und Baumpflanzungen, verweisen wir nur auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG, falls Bodenfunde bei diesen Eingriffen zutage kommen.
- Eine baurechtliche Festsetzung und Durchführung eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist jedoch für größere Bodeneingriffe erforderlich, wie sie beispielsweise für den Schotterplatz anfallen. Hintergrund ist hier die Tatsache, dass durch die teilweise anzunehmende Gleichzeitigkeit der in unserer Stellungnahme vom 16.2.2021 mitgeteilten Bodendenkmäler (v.a. Siedlungen und Bestattungsplätze der Hallstattzeit) auch weitere (zugehörige) Bodendenkmäler im dazwischenliegenden Gebiet, in dem sich auch ihr Vorhaben befindet, zu vermuten sind.
Diese Denkmalvermutung müsste – im Fall von bauseitig erforderlichen Bodeneingriffen – im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens durch einen Mitarbeiter des BLfD geprüft werden.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Nr. TÖB-Liste:

14

Behörde bzw. TÖB:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Posteingang:

08.09.2021 - fristgerecht

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Nr. TÖB-Liste:

15

Behörde bzw. TÖB:

Ev.-Luth. Dekanat und Pfarramt

Posteingang:

08.09.2021 - fristgerecht

Gemeinsame Stellungnahme der beiden großen christlichen Kirchen zum Vorhaben „Naturfriedhof der Stadt Weißenburg“

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Wir bedanken uns, dass Sie in dieser Frage auf uns zugekommen sind. Gerne möchten wir hierzu unsere Stellungnahme abgeben und diese unter vier Aspekten darlegen.

1. Bestattungskultur im Wandel

Wie alle gesellschaftlichen Werte und Bräuche unterliegt auch unsere Bestattungskultur einem stetigen Wandel. Während im Mittelalter die Verstorbenen in Weißenburg rund um die St. Andreaskirche begraben wurden, um in geweihter Erde auch nach dem Tod in Erwartung der Auferstehung Teil der christlichen Gemeinde zu sein, wurde im 16. Jahrhundert der heutige Südfriedhof errichtet: ein klassischer Friedhof, vor den Toren der Stadt, umfriedet mit einer Mauer, ein Ort, an dem die Verstorbenen einen würdigen Ort für ihre Totenruhe haben, der aber klar abgegrenzt ist vom Leben, das in der Stadt immer weitergeht. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Stadt stark gewachsen. Der Friedhof wurde zu klein. Ein zweiter Friedhof wurde angelegt. Auch er ist klar umfriedet und auch er drückt auf vielfältige Weise christliche Auferstehungshoffnung aus: wenn ein Trauerzug von der Halle zum Grab geht, sieht er auf dem Hauptweg immer auf das große Holzkreuz an der Mauer, das Symbol der christlichen Hoffnung auf Auferstehung. Wer den umgekehrten Weg hinauf zur Halle geht, schaut durch den Bogen des Glockenturms in den Himmel, Symbol für die Unendlichkeit Gottes. Und wer in der Trauerhalle einer Trauerfeier beiwohnt, sieht auf das große Glasfenster mit den Symbolen aus der Offenbarung des Johannes, den Bildern der neuen Welt des wiederkommenden Christus, in der es keinen Tod, kein Leid und kein Geschrei mehr geben soll.

In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Bestattungskultur weiterhin verändert: war zunächst die Erdbestattung die Norm, oftmals in einem Familiengrab, das über Generationen von einer Familie verwendet wurde, ist nun die Feuerbestattung die meistgewählte Methode. Statt eines aufwendig zu pflegenden Grabes wünschen sich viele Menschen eine Baumbestattung – keine Blumen, kein Schmuck, einfach ein quadratischer Stein mit Namen, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen. Andere wiederum werden ganz anonym bestattet.

Immer mehr Menschen wünschen sich allerdings, im Tod noch enger mit der Natur, der sie sich verbunden fühlen, vereinigt zu werden. Sie möchten, dass ihre Asche im Wald unter einem Baum begraben wird. So entstehen Friedwälder, Waldfriedhöfe oder Naturfriedhöfe. Einer davon soll nun auch in Weißenburg entstehen.

2. Das Gelände und seine Umfriedung

Das vorgesehene Gelände scheint für so ein Vorhaben geeignet zu sein. Es ist zugänglich und liegt doch ein wenig abgeschieden. Ein Wanderweg, der „Frankenweg“, der auch von Mountainbikern genutzt wird, führt hindurch. Es gibt abwechslungsreichen und nicht zu dichten Baumbestand und durch ehemalige Rückwege eine vorgegebene Struktur. In der Mitte ist eine Lichtung, die für Abschiedsfeiern und Andacht gestaltet werden kann.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der Waldfriedhof deutlich „umfriedet“ wird. Vorgesehen ist ein gemulchter, mit Hackschnitzeln belegter Weg, der die Grenzen des Friedhofsgeländes bezeichnet. Dieser Weg wird regelmäßig ausgefrischt werden müssen, damit die Grenzen zum „normalen“ Wald sichtbar bleibt und die Würde des Ortes gewahrt werden kann. Zusätzlich zum gemulchten Weg ist es sicher sinnvoll, Schilder aufzustellen, die auf die Würde des Ortes hinweisen. Dies ist besonders wichtig, wo der Wanderweg durch den neuen Friedhof führen wird. Aus Pietätsgründen sollten die Fahrradfahrer darauf hingewiesen werden, in diesem Bereich die Möglichkeit zu haben abzustiegen und ihr Rad zu schieben.

3. Die Gestaltung des Andachtsplatzes

In der Vorhabensbeschreibung des Stadt Weißenburg heißt es: „Grundgedanke ist die Idee eines christlichen Naturfriedhofes, der den respektvollen und würdigen Umgang mit Hinterbliebenen und Verstorbenen, auch Interessenten, sowie mit den Thema Trauer, Gedenken und Hoffnung garantiert.“ Dies begrüßen wir ausdrücklich. Weiter heißt es: „Im Osten des Plangebietes soll auf einer bereits bestehenden Lichtung ein schotterbefestigter Andachtsplatz für Trauerfeiern angelegt werden, der ebenfalls über den bestehenden Wanderweg ‘Frankenweg’ gut erreichbar ist. Dieser Platz soll mit einem christlichen Symbol (z.B. Kreuz oder Heiligenstatue aus natürlichen, zurückhaltenden Materialien) und ca. fünf bis sieben Holzbänken versehen werden.“ Wir begrüßen, dass die gewachsene christliche Kultur hier in Symbolen christlicher Auferstehungshoffnung Abdruck finden soll. Wir schlagen vor, örtliche Künstler in die ästhetische Ausgestaltung einzubeziehen und so einen würdigen Abschied im christlichen Sinn vom Verstorbenen auch im neuen Naturfriedhof gewährleisten zu können.

4. Die namentliche Würdigung des Verstorbenen

In der Vorhabensbeschreibung der Stadt Weißenburg i. Bay. heißt es: „Die Ruhebäume werden in ihrer Erscheinung nicht verändert und lediglich mit einer kleinen nummerierten Marke versehen, damit Angehörige, Trauergäste und Besucher den jeweiligen Ruheplatz aufsuchen können. Auf Wunsch kann eine kleine Namensplakette des Verstorbenen am Baum befestigt werden.“ Wir würden vorschlagen, grundsätzlich den Namen, den Geburtstag und Todestag des oder der Verstorbenen auf einer Plakette zu nennen. Denn als Christen verstehen wir uns als Menschen, die einzeln von Gott gerufen werden, wie dies auch im Beuch Jesaja ausgedrückt wird, in dem Gott spricht: „Siehe, ich habe deinen Namen in meine Hand geschrieben. Ich habe Dich immer vor Augen.“ (Jes 49,16) Daher gehört dies unserer Meinung nach zum „würdigen Umgang mit den Verstorbenen und den Hinterbliebenen“, dass – wenn es nicht ausdrücklich anders gewünscht ist – zumindest für die Ruhezeit der Name des Verstorbenen noch erkennbar und so ein gewisses Maß an Erinnerung gewährleistet ist. Außerdem ist es für Trauernde oft wichtig,

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

einen Ort zu haben, an den sie mit ihrer Trauer gehen können. Ein Name ist dann konkreter und den menschlichen Empfindungen näher als eine Nummer, zu der man den richtigen Namen erst eruieren muss.

5. Zusammenfassung

Aus unserer Sicht spricht nichts ausdrücklich gegen die Errichtung eines Waldfriedhofes. Wir bitten aber die angesprochenen Belange (Umfriedung, deutliche Kennzeichnung, ansprechende Gestaltung des Andachtsplatzes mit christlicher Symbolik, namentliche Kennzeichnung der Grabstellen) zu berücksichtigen. Wir weisen auch darauf hin, dass mittel- und langfristig für die bestehenden Friedhöfe sinnvolle Konzepte erarbeitet werden sollten, um auch bei ihnen die Würde des Ortes weiterhin zu garantieren. Am Westfriedhof gibt es schon jetzt viele freie Flächen – diese werden zunehmen, wenn eine signifikante Anzahl der zukünftigen Bestattungen am neuen Naturfriedhof stattfinden werden.

<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 17	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Freiwillige Feuerwehr Weißenburg i. Bay.	<i>Posteingang:</i> 28.07.2021 - fristgerecht
------------------------------------	---	---

Formblatt „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“

Keine Äußerung

<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 18	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Vodafone Kabel Deutschland - Niederlassung Nürnberg	<i>Posteingang:</i> 02.09.2021 - fristgerecht
------------------------------------	--	---

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.07.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

<i>Nr. TÖB-Liste:</i>	<i>Behörde bzw. TÖB:</i>	<i>Posteingang:</i>
-----------------------	--------------------------	---------------------

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
19	Katholisches Pfarramt	08.09.2021 - fristgerecht
<p>Gemeinsame Stellungnahme der beiden großen christlichen Kirchen zum Vorhaben „Naturfriedhof der Stadt Weißenburg“</p> <p>Wir bedanken uns, dass Sie in dieser Frage auf uns zugekommen sind. Gerne möchten wir hierzu unsere Stellungnahme abgeben und diese unter vier Aspekten darlegen.</p> <p><u>1. Bestattungskultur im Wandel</u></p> <p>Wie alle gesellschaftlichen Werte und Bräuche unterliegt auch unsere Bestattungskultur einem stetigen Wandel. Während im Mittelalter die Verstorbenen in Weißenburg rund um die St. Andreaskirche begraben wurden, um in geweihter Erde auch nach dem Tod in Erwartung der Auferstehung Teil der christlichen Gemeinde zu sein, wurde im 16. Jahrhundert der heutige Südfriedhof errichtet: ein klassischer Friedhof, vor den Toren der Stadt, umfriedet mit einer Mauer, ein Ort, an dem die Verstorbenen einen würdigen Ort für ihre Totenruhe haben, der aber klar abgegrenzt ist vom Leben, das in der Stadt immer weitergeht. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Stadt stark gewachsen. Der Friedhof wurde zu klein. Ein zweiter Friedhof wurde angelegt. Auch er ist klar umfriedet und auch er drückt auf vielfältige Weise christliche Auferstehungshoffnung aus: wenn ein Trauerzug von der Halle zum Grab geht, sieht er auf dem Hauptweg immer auf das große Holzkreuz an der Mauer, das Symbol der christlichen Hoffnung auf Auferstehung. Wer den umgekehrten Weg hinauf zur Halle geht, schaut durch den Bogen des Glockenturms in den Himmel, Symbol für die Unendlichkeit Gottes. Und wer in der Trauerhalle einer Trauerfeier beiwohnt, sieht auf das große Glasfenster mit den Symbolen aus der Offenbarung des Johannes, den Bildern der neuen Welt des wiederkommenden Christus, in der es keinen Tod, kein Leid und kein Geschrei mehr geben soll.</p> <p>In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Bestattungskultur weiterhin verändert: war zunächst die Erdbestattung die Norm, oftmals in einem Familiengrab, das über Generationen von einer Familie verwendet wurde, ist nun die Feuerbestattung die meistgewählte Methode. Statt eines aufwendig zu pflegenden Grabes wünschen sich viele Menschen eine Baumbestattung – keine Blumen, kein Schmuck, einfach ein quadratischer Stein mit Namen, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen. Andere wiederum werden ganz anonym bestattet.</p> <p>Immer mehr Menschen wünschen sich allerdings, im Tod noch enger mit der Natur, der sie sich verbunden fühlen, vereinigt zu werden. Sie möchten, dass ihre Asche im Wald unter einem Baum begraben wird. So entstehen Friedwälder, Waldfriedhöfe oder Naturfriedhöfe. Einer davon soll nun auch in Weißenburg entstehen.</p> <p><u>2. Das Gelände und seine Umfriedung</u></p>		

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Das vorgesehene Gelände scheint für so ein Vorhaben geeignet zu sein. Es ist zugänglich und liegt doch ein wenig abgeschieden. Ein Wanderweg, der „Frankenweg“, der auch von Mountainbikern genutzt wird, führt hindurch. Es gibt abwechslungsreichen und nicht zu dichten Baumbestand und durch ehemalige Rückewege eine vorgegebene Struktur. In der Mitte ist eine Lichtung, die für Abschiedsfeiern und Andacht gestaltet werden kann.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der Waldfriedhof deutlich „umfriedet“ wird. Vorgesehen ist ein gemulchter, mit Hackschnitzeln belegter Weg, der die Grenzen des Friedhofsgeländes bezeichnet. Dieser Weg wird regelmäßig ausgefrischt werden müssen, damit die Grenzen zum „normalen“ Wald sichtbar bleibt und die Würde des Ortes gewahrt werden kann. Zusätzlich zum gemulchten Weg ist es sicher sinnvoll, Schilder aufzustellen, die auf die Würde des Ortes hinweisen. Dies ist besonders wichtig, wo der Wanderweg durch den neuen Friedhof führen wird. Aus Pietätsgründen sollten die Fahrradfahrer darauf hingewiesen werden, in diesem Bereich die Möglichkeit zu haben abzustiegen und ihr Rad zu schieben.

3. Die Gestaltung des Andachtsplatzes

In der Vorhabensbeschreibung des Stadt Weißenburg heißt es: „Grundgedanke ist die Idee eines christlichen Naturfriedhofes, der den respektvollen und würdigen Umgang mit Hinterbliebenen und Verstorbenen, auch Interessenten, sowie mit den Thema Trauer, Gedenken und Hoffnung garantiert.“ Dies begrüßen wir ausdrücklich. Weiter heißt es: „Im Osten des Plangebietes soll auf einer bereits bestehenden Lichtung ein schotterbefestigter Andachtsplatz für Trauerfeiern angelegt werden, der ebenfalls über den bestehenden Wanderweg 'Frankenweg' gut erreichbar ist. Dieser Platz soll mit einem christlichen Symbol (z.B. Kreuz oder Heiligenstatue aus natürlichen, zurückhaltenden Materialien) und ca. fünf bis sieben Holzbänken versehen werden.“ Wir begrüßen, dass die gewachsene christliche Kultur hier in Symbolen christlicher Auferstehungshoffnung Ausdruck finden soll. Wir schlagen vor, örtliche Künstler in die ästhetische Ausgestaltung einzubeziehen und so einen würdigen Abschied im christlichen Sinn vom Verstorbenen auch im neuen Naturfriedhof gewährleisten zu können.

4. Die namentliche Würdigung des Verstorbenen

In der Vorhabensbeschreibung der Stadt Weißenburg i. Bay. heißt es: „Die Ruhebäume werden in ihrer Erscheinung nicht verändert und lediglich mit einer kleinen nummerierten Marke versehen, damit Angehörige, Trauergäste und Besucher den jeweiligen Ruheplatz aufsuchen können. Auf Wunsch kann eine kleine Namensplakette des Verstorbenen am Baum befestigt werden.“ Wir würden vorschlagen, grundsätzlich den Namen, den Geburtstag und Todestag des oder der Verstorbenen auf einer Plakette zu nennen. Denn als Christen verstehen wir uns als Menschen, die einzeln von Gott gerufen werden, wie dies auch im Beuch Jesaja ausgedrückt wird, in dem Gott spricht: „Siehe, ich habe deinen Namen in meine Hand geschrieben. Ich habe Dich immer vor Augen.“ (Jes 49,16) Daher gehört dies

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

unserer Meinung nach zum „würdigen Umgang mit den Verstorbenen und den Hinterbliebenen“, dass – wenn es nicht ausdrücklich anders gewünscht ist – zumindest für die Ruhezeit der Name des Verstorbenen noch erkennbar und so ein gewisses Maß an Erinnerung gewährleistet ist. Außerdem ist es für Trauernde oft wichtig, einen Ort zu haben, an den sie mit ihrer Trauer gehen können. Ein Name ist dann konkreter und den menschlichen Empfindungen näher als eine Nummer, zu der man den richtigen Namen erst eruieren muss.

5. Zusammenfassung

Aus unserer Sicht spricht nichts ausdrücklich gegen die Errichtung eines Waldfriedhofes. Wir bitten aber die angesprochenen Belange (Umfriedung, deutliche Kennzeichnung, ansprechende Gestaltung des Andachtsplatzes mit christlicher Symbolik, namentliche Kennzeichnung der Grabstellen) zu berücksichtigen. Wir weisen auch darauf hin, dass mittel- und langfristig für die bestehenden Friedhöfe sinnvolle Konzepte erarbeitet werden sollten, um auch bei ihnen die Würde des Ortes weiterhin zu garantieren. Am Westfriedhof gibt es schon jetzt viele freie Flächen – diese werden zunehmen, wenn eine signifikante Anzahl der zukünftigen Bestattungen am neuen Naturfriedhof stattfinden werden.

Nr. TÖB-Liste:

20

Behörde bzw. TÖB:

Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Untere Jagdbehörde

Posteingang:

13.08.2021 - fristgerecht

Vorab-Beteiligung (Posteingang am 24.02.2021):

Im Rahmen der Vorab-Beteiligung in o. g. Angelegenheit nimmt das Sachgebiet 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Gewerbe- wie folgt Stellung:

Die betroffene Fläche befindet sich im Eigenjagdrevier der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., Jagdbogen II, der von der Stadt in Eigenregie bejagt wird. Sobald die Fläche in einen Friedhof umgewandelt wird, gilt diese gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) kraft Gesetzes als befriedet. Gem. § 6 Abs. Bundesjagdgesetz ruht die Jagd auf solchen Flächen, so dass diese dann nicht mehr zur Jagdfläche gehören. Im Einzelfall können – soweit erforderlich – bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf bestimmte Zeit von der Unteren Jagdbehörde gestattet werden (Art. 6 Abs. 3 BayJG).

Weitere zu nennende Punkte sind seitens des Sachgebiets 32 derzeit nicht ersichtlich.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Formblatt „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die betroffene Fläche befindet sich im Eigenjagdrevier der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., Jagdbogen II, der von der Stadt in Eigenregie bejagt wird.

Sobald die Fläche in einen Friedhof umgewandelt wird, gilt diese gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) kraft Gesetzes als befriedet. Gem. § 6 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ruht die Jagd auf solchen Flächen, so dass diese dann nicht mehr zur Jagdfläche gehören.

Im Einzelfall können – soweit erforderlich – auch dann bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf bestimmte Zeit von der Unteren Jagdbehörde gestattet werden (Art. 6 Abs. 3 BayJG).

Nr. TÖB-Liste:

21

Behörde bzw. TÖB:

**Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Immissions-
schutzbehörde**

Posteingang:

**01.10.2021 – Fristverlängerung bis spätestens zum 01.10.2021 wurde
gewährt**

Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 08.02.2021):

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes am Standort „Altebürg“ hin zu einem Naturfriedhof bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Auf den südlich des Änderungsbereiches gelegenen Steinbruch wird hingewiesen.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat beschlossen den Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. dergestalt zu ändern, dass eine Teilfläche des Grundstückes FlurNr. 3038 der Gemarkung Weißenburg als „Flächen für Wald – Naturfriedhof“ anstelle Fläche für Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt wird.

Aus der Darstellung des Friedwaldes im Flächennutzungsplan und dessen Realisierung können sich Immissionskonflikte ergeben, die in der Bauleitplanung anzusprechen und zu lösen sind.

Diese können sein:

- Die Nähe zur Bundesstraße 13 im Westen, zur Staatsstraße 2228 im Norden und zum Hinteren Bierweg im Osten
- Nachbarschaft zum Schotter- und Steinwerk Weißenburg (SSW) im Süden

Im Begründungstext wird, beim aktuellen Planungsstand, noch nicht auf das Nebeneinander von Friedwald, SSW und Verkehrswege eingegangen. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird hiesiger Kenntnis nach von Ermisch & Partner erarbeitet. Darin und im Begründungstext wären der mögliche Konflikt darzustellen und gegebenenfalls zu lösen.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ findet sich ein Orientierungswert für Friedhöfe von 55 dB(A) sowohl tagsüber als auch Nachts. Friedhöfe sind diesbezüglich mit Kleingartenanlagen und Parkanlagen vergleichbar. Es handelt sich dabei um einen Planungspegel, von den mit plausibler Begründung abgewichen werden kann. Die TA Lärm und die Verkehrslärmschutzverordnung kennen keinen Immissionsrichtwert / Immissionsgrenzwert für Friedhöfe. Unbekannt ist bisher die Größenordnung der zu erwartenden Einwirkungen.

Es wird eine gemeinsame Erörterung zwischen Planungsträger, Planer und Unterer Immissionsschutzbehörde angeregt.

Nr. TÖB-Liste:

22

Behörde bzw. TÖB:

**Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, Untere Naturschutz-
behörde**

Posteingang:

23.08.2021 - fristgerecht

Vorab-Beteiligung (Posteingang am 25.02.2021):

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der geplante Naturfriedhof befindet sich im Naturpark Altmühltal, innerhalb dessen Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet). Weitere Schutzgebiete oder andere nach dem Naturschutzrecht geschützte Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Laut vorliegendem Schreiben soll die notwendige Infrastruktur und Erschließung des Waldgebietes weitestgehend über bereits bestehende Infrastruktur erfolgen. Inwieweit dennoch evtl. bauliche Maßnahmen, Einfriedungen, Wege und sonstige Einrichtungen notwendig werden, ist derzeit nicht ersichtlich. Auch die Frequentierung und Nutzungen des bisher kaum erschlossenen Waldstückes ist nicht näher beschrieben. Im weiteren Verfahren sind Aussagen hierzu, sowie zu notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen notwendig. Durch die Unterlagen ist darzulegen, ob mit relevanten Beeinträchtigungen hinsichtlich Natur- und Artenschutz zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob und in welchem Umfang die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind. Relevante Arten sind vor allem waldbewohnende Vögel und Fledermäuse.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben.

Es ist davon auszugehen, dass die Ausweisung eines Naturfriedhofes den Inhalten der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ laut vorliegender Beschreibung nicht zuwiderläuft. Dies ist allerdings im weiteren Verfahrensablauf zu prüfen.

Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 06.05.2021) nach Zusendung einer Vorhabensbeschreibung:

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung.

Angrenzend zum genannten Waldbereich sind in der Artenschutzkartierung Artnachweise von verschiedensten waldbewohnenden Vogelarten eingetragen. Auch ein Vorhandensein von Fledermäusen ist zu erwarten. Besonders störungsempfindliche Vogelarten sind nicht aufgeführt bzw. bekannt. Wie in der Vorhabensbeschreibung dargelegt, werden sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen auf den vorhandenen Waldbestand ergeben. Mit einer erheblichen Störung der relevanten Artengruppen durch eine übermäßige Frequentierung ist nicht zu rechnen. Bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (wie Erhalt von Biotopbäumen, notwendige Rodungen außerhalb der Brutzeit etc.) ist mit keinem Auslösen von Verbotstatbeständen zu rechnen. Eine gesonderte Kartierung des Artvorkommens wird aus hiesiger Sicht als nicht notwendig erachtet. Im weiteren Verfahrensablauf sind Aussagen zum besonderen Artenschutz dennoch notwendig und geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu nennen.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Der geplante Naturfriedhof befindet sich im Naturpark Altmühltal, innerhalb dessen Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet). Weitere Schutzgebiete oder andere nach dem Naturschutzrecht geschützte Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

Die bereits in der Vorab-Beteiligung vorgebrachten Hinweise bleiben unverändert bestehen. Erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Nr. TÖB-Liste:

23

Behörde bzw. TÖB:

Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, Gesundheitswesen

Posteingang:

30.07.2021 - fristgerecht

Vorab-Beteiligung (Posteingang am 05.02.2021):

Die Unterlagen zum geplanten Bauvorhaben eines Naturfriedhofes mit Standort „Altebürg“ im Weißenburger Stadtwald sind im Gesundheitsamt eingegangen.

Die Unterlagen wurden von Seiten des Gesundheitsamtes zur Kenntnis genommen und geprüft.

Mit dem geplanten Bauvorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Das oben genannte Formblatt ist im Gesundheitsamt eingegangen und wurde von unserer Seite zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Anhang finden Sie das Formblatt, es bestehen keine Einwände.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Formblatt „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“

Keine Äußerung

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 24	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> N-ERGIE Netz GmbH	<i>Posteingang:</i> 27.08.2021 - fristgerecht
<p>Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Flächennutzungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 26	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde	<i>Posteingang:</i> 16.08.2021 - fristgerecht
<p><u>Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 11.02.2021):</u></p> <p>Die Stadt Weißenburg i. Bay. beabsichtigt im Weißenburger Stadtwald am Standort „Altebürg“ (Teilfläche Fl.-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturfriedhofes zu schaffen. Der geplante Änderungsbereich (ca. 4,5 ha) ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und soll zukünftig als „Fläche für Wald – Naturfriedhof“ dargestellt werden. Laut Vorhabenbeschreibung soll die notwendige Infrastruktur und Erschließung wie Zufahrt, Parkplatz, Wegeverbindung und Andachtsplatz über bereits bestehende Infrastrukturen und Wege erfolgen. Bauliche Anlagen sind nicht geplant.</p> <p>Dem o.g. Vorhaben stehen Belange der Raumordnung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind deshalb voraussichtlich nicht zu erheben. Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Schutzzone des Naturparks Altmühltal) sollte eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung des Vorhabens im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgt.</p>		

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Die Stadt Weißenburg beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich einer Teilfläche der FL.-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg, die bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturfriedhofes in diesem Bereich zu schaffen (Geltungsbereich ca. 4,8ha). Die für den künftigen Naturfriedhof notwendige Infrastruktur und Erschließung (Zufahrt, Parkplatz, Wegeverbindungen, Andachtsplatz) soll laut Planunterlagen weitestgehend über bereits bestehende Infrastruktur (bestehende Parkplatz, Wanderweg, Rückegassen, etc.) erfolgen. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich zukünftig als „Flächen für Wald – Naturfriedhof“ anstelle wie bisher als Flächen für die Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt werden.

Das Vorhaben wurde bereits im Zuge der Vorab-Beteiligung mit Schreiben vom 10.02.2021 (AZ RMF-SG24-8314.01-213-1-30) beurteilt. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich um ca. 0,3 ha vergrößert sowie die Planungsfläche insgesamt weiter nach Westen verlagert.

Dem o.g. Vorhaben stehen Belange der Raumordnung nicht entgegen. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen das Vorhaben sind deshalb weiterhin nicht zu erheben.** Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Schutzzone des Naturparks Altmühltal) sollte eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erfolgen.

Nr. TÖB-Liste:

27

Behörde bzw. TÖB:

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Posteingang:

30.08.2021 - fristgerecht

Vorab-Beteiligung (Posteingang am 24.02.2021):

Bezüglich des o.g. Vorhabens werden von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – keine Einwände erhoben. Das Planvorhaben liegt jedoch in einer inzwischen erloschenen Eisenerzverleihung. Das Vorhandensein hier nicht risskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Die Hinweise der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wurden unter Punkt 4.3 Bergbau-Frühere Eisenerzverleihung in die Begründung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet. Weitere vom Bergamt Nordbayern zu vertretende Belange werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 28	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	<i>Posteingang:</i> 10.08.2021 - fristgerecht
<p><u>Vorab-Beteiligung (Posteingang am 05.02.2021):</u> Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>		
<i>Nr. TÖB-Liste:</i> 30	<i>Behörde bzw. TÖB:</i> Staatliches Bauamt Ansbach, Bereich Straßenbau	<i>Posteingang:</i> 27.08.2021 - fristgerecht
<p><u>Vorab-Beteiligung (per E-Mail am 26.02.2021):</u> Im Zuge der Vorab-Beteiligung der TÖB zur Änderung des FNP „Alte Bürg“ auf dem Teilgrundstück FL.-Nr. 3038 der Gemarkung Weißenburg teilen wir folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Ansbach ist der Ausbauzustand des Knotenpunktes an der St2228 nicht geeignet um den geplanten Naturfriedhof, auch nur für einen Teil des Verkehrs, zu erschließen. Die Lage der Anbindung, der Ausbauzustand und insbesondere die fehlende Linksabbiegespur sind hierbei für uns ausschlaggebend. Einer Erschließung über die St2228 können wir mit dem aktuellen Ausbauzustand aus verkehrssicherheitsgründen <u>nicht</u> zustimmen.• Die Erschließung für Radfahrer und Fußgänger muss aus unserer Sicht gesichert werden (höhengleiche Querungen der Bundes- und Staatsstraße sind zu vermeiden) <p><u>Vorab-Beteiligung (Posteingang am 30.04.2021) nach Zusendung der Vorhabensbeschreibung:</u> Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die übersandte Unterlage geprüft und kann Ihrer Argumentation folgen.</p> <p>Es ist unwahrscheinlich, dass größere Verkehrsströme über die Staatsstraße, besonders aus Richtung B 13, sich zu dem Waldfriedhof bewegen werden. Auch kann von unserer Seite nachvollzogen werden, dass die Große Kreisstadt Weißenburg wahrscheinlich richtig vermutet, dass sich eine gewisse Verteilung der Besucher, die</p>		

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

aus Richtung Rothenstein kommen, über die Zufahrt des Schotterwerkes einstellen wird. Daher ist ein Umbau über das jetzt geplante Maß, den der Freistaat durchführen wird, nicht erforderlich.

Wir sehen weiterhin aber einen gewissen Bedarf, dass hier Fußgänger und Radfahrer, die auch den schönen Bereich des Stadtwaldes östlich der Staatsstraße besuchen möchten, die Staatsstraße queren wollen. Daher schlagen wir vor, dass die Stadt hierzu ein Radwegkonzept für den Bereich erstellt, damit die Fußgänger und Radfahrer an eine sichere Stelle der Staatsstraße geführt werden.

Das Staatliche Bauamt Ansbach plant mittelfristig den Bau eines begleitenden Radweges entlang der Bundesstraße. Erste Gespräche wurden dazu ja bereits vor zwei Jahren geführt.

Im unmittelbaren Staatsstraßenbereich ist ein Radweg aus topographischen Gründen nicht möglich. Sollte aber von der Großen Kreisstadt für den Radverkehr ein geeigneter Weg parallel sowie abseits der Staatsstraße realisiert werden, so könnte dies ggf. auch vom Freistaat gefördert werden.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 3038, Gemarkung Weißenburg zur Errichtung eines Naturfriedhofes bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine weiteren Einwände.

Es wird auf das Schreiben vom 22.04.2021 an Herrn Oberbürgermeister Schröppel verwiesen.

Nr. TÖB-Liste:
31

Behörde bzw. TÖB:
Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Posteingang:
05.08.2021 - fristgerecht

Vorab-Beteiligung (Posteingang am 17.02.2021):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Durch die FLP-Änderung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturfriedhofs geschaffen werden. Grundsätzlich sprechen keine wasserwirtschaftlichen Planungen oder Belange gegen die Flächennutzungsplanänderung.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2. Grundwasser

Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Mit flurnahem Grundwasser ist nicht zu rechnen. Da der Standort im Malmkarst liegt, ist insgesamt von einem durchlässigen Untergrund auszugehen. Lokal können dennoch flurnahe Schichtwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Eingriffe in diese Schichtwässer durch die Urnenbeisetzungen sind jedoch wasserwirtschaftlich unbedeutend.

Sollten darüber hinaus, bauliche Anlagen errichtet werden, die ins Schichtwasser flächig eingreifen, so wären diese Gewässerbenutzungen entsprechend wasserrechtlich zu behandeln.

3. Trinkwasserversorgung

Sollte z. B. für den Andachtsplatz oder einer sonstigen möglichen Einrichtung (z.B. Toiletten) Trinkwasser benötigt werden, so wäre dieses durch einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung von Weißenburg bereitzustellen.

4. Niederschlagswasser - Abwasser

Sofern zusätzliche Wege und Plätze geschaffen werden, ist eine Niederschlagswasserbehandlung nach Stand der Technik erforderlich. Ebenfalls ist eine geordnete Abwasserbeseitigung zu planen, wenn z. B. Einrichtungen geschaffen werden sollen, bei denen Abwasser anfällt.

5. Altlasten

Uns liegen keine Erkenntnisse über Altlastenflächen im Bereich des Grundstückes vor.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Durch die FLP-Änderung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturfriedhofs geschaffen werden. Grundsätzlich sprechen keine wasserwirtschaftlichen Planungen oder Belange gegen die Flächennutzungsplanänderung.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2. Grundwasser

Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Mit flurnahem Grundwasser ist nicht zu rechnen. Da der Standort im Malmkarst liegt, ist insgesamt von einem durchlässigen Untergrund auszugehen. Lokal können dennoch flurnahe Schichtwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Eingriffe in diese Schichtwässer durch die Urnenbeisetzungen sind jedoch wasserwirtschaftlich unbedeutend.

Sollten darüber hinaus, bauliche Anlagen errichtet werden, die ins Schichtwasser flächig eingreifen, so wären diese Gewässerbenutzungen entsprechend wasserrechtlich zu behandeln.

3. Trinkwasserversorgung

Sollte z. B. für den Andachtsplatz oder einer sonstigen möglichen Einrichtung (z.B. Toiletten) Trinkwasser benötigt werden, so wäre dieses durch einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung von Weißenburg bereitzustellen.

4. Niederschlagswasser – Abwasser

Sofern zusätzliche Wege und Plätze geschaffen werden, ist eine Niederschlagswasserbehandlung nach Stand der Technik erforderlich. Ebenfalls ist eine geordnete Abwasserbeseitigung zu planen, wenn z. B. Einrichtungen geschaffen werden sollen, bei denen Abwasser anfällt.

5. Altlasten

Uns liegen keine Erkenntnisse über Altlastenflächen im Bereich des Grundstückes vor.

<i>Nr.:</i> Ö1	<i>Öffentlichkeit:</i> Sozialverband VdK Bayern e. V.	<i>Posteingang:</i> 13.09.2021 – <u>nicht</u> fristgerecht
--------------------------	---	--

Schreiben vom 07.12.2020 (Posteingang am 08.12.2020):

Die Stadt Weißenburg beabsichtigt die Neuanlage eines Waldfriedhofes.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Hierzu möchten wir uns als Sozialverband rechtzeitig zu Wort melden und im Sinne vieler unserer Mitglieder Wünsche zur Ausführung des neuen Walfriedhofes einbringen.

In unserer Gesellschaft ist es wichtig, allen Menschen gleichermaßen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Verkehrs- und Freiräumen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Dies gilt ausdrücklich auch für Friedhöfe. Die Gestaltung ist u. a. auch in der DIN 18040 beschrieben und geregelt.

Wir bitten den Oberbürgermeister und die Ratsherren bei ihren Beschlüssen zu beachten, dass auch behinderte Menschen ein uneingeschränkter Zugang des Walfriedhofes in Weißenburg möglich sein muss.

Gerne stehen wir für eine fachkundige Beratung bei der behindertengerechten Gestaltung zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine positive Antwort.

Schreiben vom 18.02.2021 (Posteingang am 18.02.2021):

Wie der örtlichen Presse zu entnehmen war, sind die Planungen des Walfriedhofes bereits weiter fortgeschritten. Leider ist unser vorstehendes Schreiben bisher unbeantwortet geblieben.

Wir möchten heute nochmals darauf hinweisen, dass der barrierefreie Zugang zu einem öffentlichen Friedhof nach dem Behindertengleichstellungsgesetz gewährleistet sein muss.

Wir bitten nochmals um Ihre Antwort, wie dies die Stadt Weißenburg umsetzen wird.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Allgemeine Anmerkung zur Barrierefreiheit des geplanten Walfriedhofs

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist für alle Nutzerinnen und Nutzer von Vorteil, für Menschen mit Behinderung jedoch unabdingbar. Menschen ohne Behinderung erleben Barrierefreiheit fast immer unbewusst als angenehm und bequem. Notwendig ist Barrierefreiheit jedoch für viele Menschen: Rollstuhl- und Rollatornutzer, Menschen mit Gehhilfen, Menschen mit Einschränkungen in der Mobilität, Personen mit Kinderwagen, Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit, ältere Menschen insbesondere mit Einschränkungen der Beweglichkeit und/oder der Mobilität, Menschen welche zur Fortbewegung Gehhilfen benötigen oder gesundheitliche Einschränkungen der inneren Organe. Diese Aufzählung ist im Zusammenhang mit dem gepl. Waldfriedhof nur beispielhaft und keinesfalls umfassend für alle Menschen mit Behinderung.

Barrierefreiheit ist ein in Deutschland gesetzlich verankertes und verbrieftes Menschenrecht. Bundes- und Länderechte wurden und werden deshalb aktualisiert und angepasst um die Rechte und Belange von schutzbedürftigen Menschen zu wahren und zu sichern.

Die Stellungnahme gründet insbesondere auf folgende Vorgaben:

- Die UN-Behindertenrechtskonvention¹⁾ ist in Deutschland gesetzlich verankert. In Art. 9 Abs. 1 sind die Grundlagen der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) festgelegt.
- Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz BayBGG²⁾ setzt diese Vorgaben für den Geltungsbereich Bayern um. In den §§ 4, 5, 9 und 10 ergeben sich daraus wesentliche Vorgaben.
- Das Bayerischen Straßen- und Wegegesetz³⁾ enthält in Art. 9 Abs. 1 Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange von älteren Menschen und Kindern, sowie vom Menschen mit Behinderung und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen.
- DIN 18040-3⁴⁾ beschreibt als Stand der Technik unter welchen Umständen bauliche Anlagen im öffentlichen Raum barrierefrei nutzbar sind.
- Leitfaden 03⁵⁾ der Bayerischen Architektenkammer ergänzt und beschreibt die Kriterien für eine barrierefrei gestaltete bauliche Umwelt für den öffentlichen Raum nach DIN 18040-3 und schließt auf Seite 180 die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Friedhöfen ausdrücklich ein⁶⁾.

1.4 Orts- bzw. Stadtnähe

Der geplante Waldfriedhof ist nach den Kriterien von DIN 18040-3 nicht barrierefrei erreichbar. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit die Erreichbarkeit nur mit motorisierten Fahrzeugen möglich. Entlang der zum Waldfriedhof führenden Straßen aus Richtung Weißenburg oder von der Wülzburg bzw. Kehl kommend befinden sich keine begleitenden und barrierefrei nutzbaren Gehwege.

1.5 Lage, Beschreibung und derzeitige Nutzung des Änderungsbereichs (Seite 6, letzter Abs.)

Parkplatz Eichelberg – Waldfriedhof, Entfernung ca. 260 m

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Der geplante/zu ertüchtigende Parkplatz am Waldfriedhof dürfte selbst bei Beisetzungen mit durchschnittlichen Besucherzahlen schnell die Grenzen der Kapazität erreichen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der topografischen Lage die Teilnehmer einer Beisetzung fast ausschließlich mit dem Auto aufsuchen werden. Für die Nutzer, welche auf den Wanderparkplatz Eichelberg ausweichen müssen, scheint deshalb eine barrierefreie Wegverbindung vom Parkplatz Eichelberg zum Waldfriedhof notwendig zu sein, damit auch Menschen welche auf Barrierefreiheit angewiesen sind, den Parkplatz Eichelberg ersatzweise barrierefrei und selbstbestimmt nutzen zu können.

- Längs- und Querneigungen nach den Anforderungen von DIN 18040-3
- Die Breiten der zur Nutzung notwendigen Zufahrt, ausreichend breit, auch zur Begegnung, je nach vorgesehener Nutzung durch Personen und ggf. durch Fahrzeuge auf Grundlage von DIN 18040-3.

Die geplante Ausführung der Straße und der Wege mit einer mineralisch gebundenen Oberfläche bei entsprechender Wartung im Allgemeinen barrierefrei nutzbar. Bei Ausschwemmungen durch starke Niederschläge und bei starker Durchnässung während längerer Regenperioden ist eine barrierefreie Nutzung allerdings nicht grundsätzlich sichergestellt, die Oberfläche ist dann zu mindest nicht mehr leicht berollbar. In der Schriftenreihe des LfULG, Heft 27/2016⁶⁾ wird eine wassergebundene Oberfläche deshalb in einer 3-stufigen Bewertung nur mit „gelb“ bewertet.

Gehwege zur Erschließung des Waldfriedhofes

„Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen für die barrierefreie Nutzung eben und erschütterungsarm berollbar sein.“

Schutzziel, 4.4 DIN 18040-3 Absatz 1

Die Gehwege sollten für eine barrierefreie Nutzung folgende Kriterien erfüllen:

- ausreichend breit, auch zur Begegnung, Begrenzung mit fester Begrenzung oder auslaufend mit entsprechendem Zuschlag, ca. 20 cm pro Seite
- Einhaltung der zulässigen Längs- und Seitenneigung
- Oberflächen leicht und erschütterungsfrei berollbar,
- Mitbenutzung der Gehweg als Rückegassen: Bei einer Mitbenutzung der Wege durch forstwirtschaftliche Geräte/Großgeräte ist sehr wahrscheinlich, dass die Oberflächen der Wege nicht mehr leicht und erschütterungsarm berollbar sind.
- Hackschnitzel, auch verdichtet, eignen sich nicht für eine leicht und erschütterungsarm berollbare Oberfläche. In der Schriftenreihe des LfULG, Heft 27/2016⁶⁾ wird eine Oberfläche aus verdichteten Hackschnitzeln bestehend deshalb mit „rot“ bewertet: Rollwiderstand hoch, nicht gut befahrbar.

Hinweis: Für Laien scheint eine Beurteilung der Berollbarkeit in den meisten Fällen nicht möglich.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

3.1 Derzeitige Darstellung (S. 12 ff.); 3.3.2 Grünflächen in Weißenburg

Friedhöfe und deren Funktion

zu Abs. 1: Eine wesentliche Funktion eines Friedhofes besteht in der Unterstützung des Abschieds und der Trauerbewältigung für die Hinterbliebenen.

Der Abschied findet für die Hinterbliebenen bei der Beisetzung statt, zur Bewältigung des Abschieds ist oftmals Grabpflege (soweit möglich), sowie regelmäßige Besuche mit und ohne besonderen Anlass den Abschied zu verarbeiten. Zur Trauerbewältigung ist für viele Menschen die unmittelbare Nähe zur Grabstätte von großer Wichtigkeit. Gemeinsame Erinnerungen, das Kennenlernen von anderen Betroffenen, gegenseitiges Trösten und Unterstützen sind für viele Menschen von großer Wichtigkeit. Ob die Wahl der letzten Ruhestätte durch Verstorbene mit den Bedürfnissen und Interessen der Hinterbliebenen vereinbar ist bleibt anzuzweifeln. Hinterbliebenen muss deshalb eine selbstbestimmte Möglichkeit der Trauerbewältigung durch eine barrierefreie Nutzbarkeit des Friedhofes möglich sein. Die Grabstätten sollten deshalb grundsätzlich alle gleichermaßen barrierefrei zugänglich und „nutzbar“ sein. Unterschiede in der Zugänglichkeit der Grabstätten stellen eine Ungleichbehandlung dar.

Behindertenparkplatz:

Am Wanderparkplatz befinden sich derzeit lt. Planung ca. 15 Parkplätze, die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes scheint leider nicht vorgesehen. Nach DIN 18040-3 kann ein bedarfsgerechtes Angebot an behindertengerechten Stellplätzen erreicht werden, wenn mind. 3% der der Stellplatzanlage einen Stellplatz für den Seitenausstieg und mind. ein Stellplatz für den Heckausstieg geeignet sind, bzw. bei kleineren Anlagen eines kombinierten Stellplatzes. Die Stellplätze sind durch Schilder, die Größe der Parkplätze durch Bodenmarkierungen dauerhaft zu kennzeichnen und in der Nähe des barrierefreien Zugangs. Um die Anforderungen zu erfüllen sollte je Parkplatzanlage je ein kombinierter Behindertenparkplatz angelegt werden.

Toilette:

Wird für die Besucher des Waldfriedhofes eine Toilette angeboten, so sind die Belange der Menschen mit Behinderung entsprechend zu berücksichtigen. Eine geschlechtsneutrale, behindertengerechte Toilette nach 6.6 DIN 18040-3 würde niemand benachteiligen.

Quellen:

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

- 1) *Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Vom 21. Dezember 2008*
- 2) *Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) Vom 9. Juli 2003*
- 3) *Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B*
- 4) **DIN 18040-3, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen- Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, DIN 18040-3:2014-12**
- 5) *Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen, Leitfaden für Architekten, Innen-architekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure, Städte und Gemeinden, öffentliche Verkehrsträger und Interessierte zur DIN 18040, Teil 3 Leitfaden Ausgabe 2018, **03, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum**, Herausgegeben von der Bayerischen Architektenkammer und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr*
- 6) *Dörfer barrierefrei gestalten – Wege und Plätze, Heftreihe 27/2016 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen, Dr. Markus Rebstock
Link: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27287>*
- 7) *5.5 DIN 18040-3 Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs*
- 8) *Leitfaden 03 Barrierefreies Bauen, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Herausgeber Bayerische Architektenkammer, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Ausgabe 2018*

Anlagen zur Stellungnahme

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Anlage A_UN_BRK_Art-9.docx3

**Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Vom 21. Dezember 2008**

Auszug, Artikel 9

Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(...)

Anlage B Baugesetzbuch-Auszug.docx

Baugesetzbuch *) (BauGB)

BauGB

Ausfertigungsdatum: 23.06.1960

Vollzitat:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist"

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(...)

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

Auszug Baugesetzbuch, §1 Abs. 6, 3

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Anlage C BayBGG_Art-4_5_7_10.docx

Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz

(BayBGG)

Vom 9. Juli 2003

(GVBl. S. 419)

BayRS 805-9-A

Auszug §§ 4,5,9,10

Art. 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, System der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Art. 5 Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Art. 9 Benachteiligungsverbot

- (1) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Träger öffentlicher Gewalt) sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.
- (2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.
- (3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von einem Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 getragen werden; dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

Anlage C BayBGG_Art-4_5_7_10.docx

- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Anlage D BayStrWG_Art-9.docx

**Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
(BayStrWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981
(BayRS V S. 731)
BayRS 91-1-B**

Art. 9 Straßenbaulast (Auszug)

(1) ¹Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. ²Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. ³Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen. ⁴Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die Belange der älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. ⁵Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.

(2) Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten.

(3) ¹Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. ²Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

(4) ¹Wechselt die Straßenbaulast, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. ²Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
Nr.:	Öffentlichkeit:	Posteingang:
Ö2	Dachverband der Friedhofsvereine in DE / Dachverband der Friedhofsvereine e.V.	09.09.2021 - fristgerecht
<p><u>Schreiben vom 22.02.20210 (per E-Mail am 22.02.2021):</u> (...)</p> <p>vielen Dank, dass ich Ihnen die Befindlichkeit unseres Verbandes zum Bestattungswaldprojekt bereits kurz vortragen konnte. Beansprucht werden soll ein recht homogener Altersklassenwald, das Waldabteil „Alte Bürg“ unweit des Bärenlochs.</p> <p>Ich bezog mich auf den Presseartikel unter: https://www.nordbayern.de/region/wei%C3%9Fenburg/naturfriedhof-im-weissenburger-stadtwald-1.10611420</p> <p>Der Dachverband der Friedhofsvereine, dessen Vorsitzender ich bin, vertritt die Interessen vieler ehrenamtlichen Unterstützer unserer traditionellen Friedhofskultur. Mehr und mehr Kulturvereine, konfessionelle wie auch kommunale Friedhofsvereine wirken daran mit. Wir glauben, dass unsere über Jahrhunderte gewachsene Bestattungskultur Teil unserer schätzenswerten Gesamtkultur ist und fühlen uns von der deutschen UNESCO bestärkt, die die Friedhofskultur in Deutschland auf die Liste des immateriellen Erbes eingetragen hat.</p> <p>Nicht nur wir, sondern auch andere friedhofskulturelle Verbände warnen zu Recht vor der Beschädigung unserer Traditionsfriedhöfe, vgl. http://www.friedhofsverwalter.de/files/vfd/verband-docs/Stellungnahmen_Positionen/VFD-Stellungnahme%20Thueringer%20BestG.pdf http://www.gedenkkultur.de</p> <p>Wir teilen die im Artikel zum Ausdruck gebrachten Bedenken der CSU-Fraktion. Die Behauptung, dass es Abwanderungen in den Friedwald Pappenheim gäbe, ist ernst zu nehmen, auch wenn in Weißenburg noch eine sehr traditionelle Friedhofskultur in unmittelbarer Nähe zum Wohnumfeld anzutreffen ist, die sehr qualifiziert ist und die es zu schützen gilt.</p> <p>Ein öffentliches Interesse an Bestattungswäldern in kommunaler Trägerschaft besteht somit nicht, eher ein Interesse, davon Abstand zu nehmen.</p>		

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

So sind im Umkreis Hamburgs viele Anträge abgelehnt worden, weil sie schlicht als zu riskant bewertet, diese Ideen als nicht nachhaltig beurteilt wurden, vgl.:

https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/rosengarten/c-panorama/friedwald-projekt-als-totengraeber-der-kommunalen-friedhoefe_a63608

<http://www.abendblatt.de/hamburg/harburg/article206919235/Rosengartens-Politiker-streiten-ueber-Waldbestattung.html>

<http://www.landeszeitung.de/blog/lokales/345069-ruheforst-in-diersbuettel-gescheitert>

Bedenken bestehen häufig aufgrund der Tatsache, dass bei den Gemeinden ein Haftungsrisiko liegt, wenn aufgrund Klimawandels Bäume und Wälder, die ohnehin im Stress sind, eingehen, worauf auch der Bay. Städte- und Gemeindetag hinweist, vgl.:

<https://www.infranken.de/lk/hassberge/es-raschelt-gewaltig-im-begraebniswald-art-3132017>

https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/tostedt/c-panorama/friedhofsloh-welle-ein-bestattungswald-ohne-baeume_a165824

Ob ein für Urnenbeisetzungen beanspruchter Wald langfristig überhaupt über die vereinbarten 99 Jahre zu erhalten ist, gilt somit durchaus nicht als sicher. Haftungsbeschränkte Gesellschaften wie die Ruheforst GmbH erwähnen in ihren neuesten Satzungen kaum noch das Wort „Baum“, sondern sprechen nur noch von „naturhaften Elemente“, vgl.:

https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/3/0/8/8/Nutzungsordnung_Ruheforst.pdf

Zu den Wirkungen des Klimawandels auf Bestattungswälder rege ich – wie bereits kurz tel erwähnt – an, mit der Gemeinde Hürtgenwald Kontakt aufzunehmen, die einen inzwischen stark in Mitleidenschaft gezogenen kommunalen Bestattungswald betreibt, bzw. weiter betreiben muss. Die Verkehrssicherungs- Rodungs- und Nachpflanzungskosten sind eklatant. Kontakt. Ruhehain Hürtgenwald, Frau Erkens-Breidenich 02429-309-54
vgl.: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/sturm-im-huertgenwald-100.html>

Vergleichen Sie bitte auch:

<https://www.domradio.de/themen/seelsorge/2020-11-22/baumsterben-im-bestattungswald-klimawandel-veraendert-auch-ruhestaetten-im-wald>

<https://www.blick-aktuell.de/Politik/Klimawandel-macht-auch-vor-der-Bad-Breisiger-Rheinruhe-nicht-halt-445641.html>

<https://in-ql.de/2019/10/23/im-begraebniswald-muessen-baeume-gefaellt-werden>

<https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/bestattungsbaeume-sterben-13910638.html>

Gräber unter Bäumen bestehenden auch auf Friedhöfen. Allerdings wird auf Friedhöfen zum Schutz der Bäume stets darauf geachtet, durch einen möglichst großen Abstand der beigesetzten Urnen zum Baum einen ausreichenden Schutz der Wurzeln zu gewährleisten. Im Regelfall werden auch nur einige wenige Bäume dort für

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Bestattungen freigegeben. Demgegenüber werden in einem Bestattungswald ca. 100 Bäume pro ha mit bis zu 1.200 Urnen/ha beansprucht, was einem Ascheeintrag von 3,6 to. pro ha entspricht.

Der Ascheeintrag in diesen Wäldern hat umweltfachlich entsprechend zu Bedenken geführt. Das Umweltbundesamt hat Handlungsempfehlungen zur Eignung von Wäldern für Urnenbestattungen veröffentlicht, vgl.:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltrisiken-durch-bestattungswaelder> ein Forschungsauftrag läuft aktuell noch bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, vgl.: <https://www.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf> ab S. 21.

Aus Naturschutzgründen spricht eigentlich alles gegen das Vergraben von Asche im Wald, denn die Totenaschen enthalten eine **Vielfalt von Schwermetallen sowie auch z. T. scharfkantige Implantate**, vgl.:

<http://www.badische-zeitung.de/neuried/schwermetalle-aus-der-beschichtung--131387924.html>

Ein besonderes Problem ist der hohe pH-Wert der fränkischen Karstgebiete, die möglicherweise auch im Raum Weißenburg vorkommen. Das Umweltbundesamt warnt ausdrücklich, in Gebiete mit einem Boden-pH von mehr als 6,5 Totenaschen zu vergraben, da Chrom VI ungefiltert in das Grundwasser könnte. Dieses gelangt nicht aus dem menschlichen Körper, sondern aus den Ofenbeschichtungen in die Asche, ist also als Kontamination aufzufassen. Dies wurde bereits 1996 durch eine Untersuchung aus den Niederlanden nachgewiesen, die auch in deutscher Übersetzung vorliegt, vgl.:

<https://gedenkkultur.de/wp-content/uploads/Schwermetalle-in-Totenaschen-Smit-Studie-%C3%BCbersetzt.pdf>

Folgerichtig scheint ein Sammelverbot von Pilzen und Beeren zu bestehen, vgl.:

<http://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/rosengarten/politik/friedwald-rosengarten-pilze-suchen-und-rad-fahren-verboden-was-die-landesforsten-verschweigen-d71041.html>

Es wird Sie nicht überraschen, dass sich mehr und mehr Friedhofsfreunde in Kenntnis der Aschenproblematik von der Feuerbestattung abwenden und die traditionelle Erdbestattung bevorzugen, die Natur bewältigt die Mineralisation auch ohne fossiles Erdgas.

Ich setze Frau Schröter vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in cc, stehe gern für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichem Gruß

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Vielen Dank für die zugesandten Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeits-beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Inhaltlich soll der Flächennutzungsplan geändert werden, um einen "Naturfriedhof" zu ermöglichen.

Dazu möchte ich nachfolgende Stellungnahme abgeben (die bereits vorliegende erste Einschätzung wird zurückgezogen, da wesentliche Inhalte des Vorhabens erst mit vorliegendem Erläuterungsbericht bekannt gemacht wurden).

Zunächst ist festzustellen, dass der vorgesehene "Naturfriedhof" weit über die Gemeindegrenzen wirksam sein dürfte, für den örtlichen Bedarf jedenfalls deutlich überdimensioniert zu sein scheint. Die Weißenburger CSU wollte zu Recht geprüft haben, wie sich die Auslastung des Süd- und des Westfriedhofs in den vergangenen fünf Jahren verändert hat, sie wollte Baumbestattungen künftig auch am Südfriedhof zulassen und – falls nötig – den Westfriedhof verkleinern. Die Verwaltung sollte klären, ob möglicherweise anstelle eines Naturfriedhofs im Stadtwald auch freie Teile des Westfriedhofs so genutzt werden könnten.

Herr Bürgermeister Schröppel sah hier keinen Zusammenhang und sagte der Presse zufolge zu: "Wir wollen keinen Bestattungstourismus. Der Naturfriedhof soll nur für Bürger aus Weißenburg und aus dem Landkreis sein."

Diese Aussage impliziert, dass eine gemeindeübergreifende Bedarfsanalyse sowie eine frühzeitige Abstimmung mit den Gemeinden im Wirkungsbereich stattgefunden hat. Bei den beabsichtigten 4,84 ha und der üblichen Dichte von ca. 1.000 Beisetzungen/ha wird eine zusätzliche Kapazität von 4.840 Urnen geschaffen. In Weißenburg versterben aber nur jährlich 200 Menschen. Von einer landkreisweiten Abstimmung ist bislang nichts bekannt. Wir bitten dies nachzuholen und sodann die Sinnhaftigkeit des Vorhabens erneut zu prüfen.

Auch halten wir den Begriff "Naturfriedhof" für zumindest fragwürdig. Es geht hier doch um einen Eingriff in intakte Waldbiotop, in die Löcher im Wurzelraum der Bäume gegraben und jeweils ca. 3 kg Asche beigesetzt werden sollen. Diese enthält vorliegenden Veröffentlichungen zufolge Schwermetalle.

Wir bitten zu berücksichtigen:

- § 12 Abs. 6 der Bodenschutzverordnung,

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIBENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

- Art. 9 des Bay. Waldgesetzes,
- Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltrisiken-durch-bestattungswaelder>

Wir bitten um Klärung und Mitteilung:

- Warum eine annähernde Verdoppelung der Bestattungsinfrastruktur, von 58.400 m² auf 106.800 beabsichtigt wird, was 6 m² pro Einwohner entspricht, während nach der städtebaulichen Orientierung zum Friedhofsflächenbedarf nach Janssen max. 4 m² pro Einwohner empfohlen werden? Besteht hier nicht die Gefahr, dass eine überblähte Infrastruktur unnötige Kosten verursacht? Wir bitten auch, diese zusätzliche Infrastruktur, die ja bereits in der Herstellung Kosten in noch nicht dokumentierter Höhe verursacht, mit der auf S. 15 des Erläuterungsberichts aufgestellten Annahme zu spiegeln, nach der nur 0,65 Beisetzungen/Woche zu erwarten seien.
- Erfüllt nach der Inanspruchnahme für Urnenbeisetzungen das betr. Waldareal noch die Voraussetzung, um nach den PEFC-Standards der nachhaltigen Waldwirtschaft anerkannt zu bleiben - trotz der betrieblich erforderlichen Durchforstung bzw. Dezimierung der Naturverjüngung?
- Auf S. 14 des Erläuterungsberichts zur F-Planänderung wird ausgeführt, dass 50 - 70 Bäume pro ha beansprucht werden sollen und dort bis zu 12 Urnen pro Baum in 2 m Abstand vom Baum - also im Wurzelbereich beigesetzt werden sollen, somit bis zu 840 Urnen pro ha. Dies entspricht bei 3 kg pro Urne einem Gesamteintrag von ca. 3 to. pro ha! Ist das so beabsichtigt? Ist zudem beabsichtigt, nach der ortsüblichen Ruhezeit von 15 (Gemeinschaftsbäume) bzw. 20 Jahren (Familienbäume) erneut zu bestatten oder sollen die Bäume nur einmal beansprucht werden? Wie ist der Satz zu verstehen: Die Ruhezeit der "biologisch abbaubaren Urnen" beträgt 10 Jahre? Liegt eine Zertifizierung zur Haltbarkeit dieser Urnen vor?
- Sind pH-Werte, Vorsorgewerte des Bodenschutzes und die Hintergrundbelastung im Stadtwald bekannt? (vgl.: Handlungsempfehlungen UBA)
- Wie wird gewährleistet, dass während der Trauerfeiern keine Störungen vom überregional bedeutsamen Frankenweg her auftreten können? Ist beabsichtigt, diesen temporär zu sperren?

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

- Auf S. 14 des Erläuterungsberichts zur F-Planänderung wird behauptet: Grundgedanke ist die Idee eines christlichen Naturfriedhofs (...) Grundgedanke ist auch, dass die Asche wieder in den "Kreislauf der Natur" zurückkehrt. Wir bitten um Mitteilung, ob diese Behauptung mit den Ortskirchen abgestimmt ist.

Bei allen Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung der Weißenburger Friedhofskultur sollte der Gedanke einer den Traditionen entsprechenden Bestattungskultur Vorrang eingeräumt werden. Diese ist mit unserer Unterstützung von der deutschen UNESCO als immaterielles Erbe gewürdigt worden. Markenkern des vorgesehenen Konzepts ist hingegen die Spurlosigkeit, in dem das individuelle Grab in seinen Umrissen nicht erkennbar ist. Dies entspricht nicht der christlichen Bestattungstradition Weißenburgs, die besonders auf dem zentral gelegenen Südfriedhof überaus erkennbar und zu würdigen ist. Dieser Friedhof liegt zudem im unmittelbaren Wohnumfeld vieler Bürgerinnen und Bürger Weißenburgs, hat aber noch freie Kapazitäten.

Hinweise:

- Der Umweltbericht mit Beschreibung der beanspruchten Waldbiotope, ihres Arteninventars - insbesondere der geschützten Arten, der Bewertung des Eingriffsumfangs und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sollte im weiteren Verfahren nachgereicht werden.

- Die beabsichtigte Schüttung von Holzschnitzeln auf den Waldwegen stellt eine Nitrifizierung dar, die unbedingt zu vermeiden ist. Dies würde zu einer völlig veränderten Nährstoffverhältnissen entlang der Wege führen, die Folge wären im schlimmsten Fall Brennessel- und Brombeeraufwuchs, der wiederum aufwändig bekämpft werden müsste.

- Zwischen Weißenburg und dem Stadtwald liegen 150 m Höhenunterschied, so dass dieses Ziel nur motorisiert erreichbar erscheint. Ist beabsichtigt, zur Verringerung der Barrierewirkung die Erreichbarkeit z.B. durch Bürgerbusse zu gewährleisten? Welche Hangneigungen sind vorhanden, stellen diese ggf. eine zusätzliche Erschwernis für mobilitätseingeschränkte Hinterbliebene dar?

- Bodeneingriffe, Wegebau, Aufstellen von Bänken etc. sind naturschutzfachlich in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auszugleichen, die Rodungsbewilligung erteilt die Untere Forstbehörde.

Wir weisen weiter auf die auch in Weißenburg zu beobachtenden Wirkungen des Klimawandels hin, der sich insbesondere in den Wäldern zeigt. Dürre, Niederschlagserosion, Waldbrandrisiken oder Orkanfolgen sind auch vor Ort eine nicht zu unterschätzende Gefahr, die offenbar zunimmt. Die zukünftige Entwicklung

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

der Waldbegräbnisse ist bereits rein wirtschaftlich nicht vor auszusehen. Die Gemeinde müsste als Trägerin für den dann ggf. defizitären Betrieb weiterbewirtschaften. Wir fügen entspr. Presseveröffentlichungen bei und bitten um gesonderte Abwägung.

Der Stadtwald müsste zunächst - zumindest was die Jungbäume und die Naturverjüngung betrifft - durchgeforstet und somit teilweise gerodet werden. Dadurch würde der Wald aber nicht barrierefrei werden, da die Bestattungsbäume nicht immer am Weg liegen. Wir weisen zudem auf die bekannten walddtypischen Gefahren hin, wie z.B. Zecken, Allergie auslösende Eichenprozessionsspinner, Wildschweine.

Trauernde Menschen können bei zunehmender Altersschwäche, die nicht barrierefreien und teilweise mitten im Wald liegenden Gräber ggf. nicht mehr erreichen, oder auch nicht wiederfinden, weil sich die Bäume gleichen. Immer wieder verlaufen sich ältere Menschen in Bestattungswäldern. Wer übernimmt die Haftung für Personenschäden bzw. mögliche Unfälle? Ist ein flächendeckender Empfang in alle Handynetze garantiert, um bei Bedarf Hilfe herbei zu telefonieren?

Wir vermuten, dass die Weißenburger Traditionsfriedhöfe inzwischen Baumbestattungen ermöglichen, ein Abziehen dieser Bestattungsvariante könnte zu einer defizitären Situation führen, d.h. die vorhandenen Friedhöfe würden einen schlechteren Kostendeckungsgrad entwickeln. Um es mal sehr drastisch auszudrücken: Mit der Genehmigung des "Naturfriedhofs" in unmittelbarer Nähe schaufeln Sie das eigene Grab für ihre Traditionsfriedhöfe - und die der Nachbargemeinden gleich mit!

Sie benötigen Parkplätze, Toiletten und Wege, die einigermaßen begehbar sind. Weißenburg ist für die flächenhafte Verkehrssicherung im Winter bzw. nach jedem Sturmereignis zuständig, während sie bislang nur für die Verkehrssicherung entlang der Wege zuständig ist.

Ortsansässige Familien, die als Grundlage der Weißenburger Wirtschaftsstruktur das gesellschaftliche Leben seit Jahrhunderten prägen, werden geschädigt, nicht nur Steinmetze, Gärtnereien, Blumengeschäfte machen weniger Umsatz, sondern alle Handwerksbetriebe, die die Friedhofsinfrastruktur erhalten. Dadurch können sich die Gewerbesteuereinnahmen ebenfalls verringern.

Die gesamte Trauerkultur in Deutschland hat eine Welle des Marketing erfasst. Auslöser sind Franchiseunternehmen wie die Ruheforst GmbH und die Friedwald GmbH. Diese führen bei Bestattern und in der Öffentlichkeit massive Werbekampagnen durch. Diese Werbung suggeriert einen Trend, mit Aussagen über die Schönheit des Waldes und Einklang mit der Natur, die jedoch in der Realität kaum zeitgemäßen Bedürfnissen der trauernden Menschen entsprechen und schlichtweg falsch sind. Ist der Wald von Oktober bis März ein schöner, begehbarer Ort? Sind dann Trauerfeiern bei Schneeregen und Glatteis – unter freiem Himmel - noch dem Anlass entsprechend möglich?

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Wissenschaftliche Studien, die erst kürzlich im Rahmen des Friedhofskongresses „Heilsame Trauer“ veröffentlicht wurden, weisen darauf hin, dass ein geschützter Ort wie der Friedhof für die Trauerbewältigung der Hinterbliebenen am besten geeignet ist, da hier Kommunikation zwischen den Trauernden stattfinden kann. Das ist insbesondere für Senioren sehr wichtig. An diesem Ort nehmen die meisten Hinterbliebenen Trauerhandlungen vor, d.h. sie legen Blumen ab, pflanzen Blumen oder stecken eine Kerze für den oder die Toten an. In einem Wald ist das nicht erwünscht und auch nicht möglich. Trauernde Menschen tun es trotzdem, ein Waldarbeiter muss dann abgestellt werden, der die unerlaubt abgelegten Gegenstände wieder einsammelt.

Ein Wald, der für Urnenbeisetzungen genutzt wird, ist ein beispiellos reglementierter Bestattungsort. Verbote überlieferter Trauerhandlungen, Sperrzeiten etc. tun den Menschen nicht gut, denn jede Trauerhandlung ist eine Ersatzhandlung, um die Nähe des Verstorbenen zu spüren und sich zu erinnern. Wir kennen viele Geschichten von Menschen, die genau aus den vorangegangenen Aspekten eine Beisetzung im Wald oder in einem anonymen Feld wieder rückgängig machen wollen. Das ist nicht möglich.

Bei der Verbrennung eines Menschen werden fossile Brennstoffe benötigt, i.A. Erdgas. Im Gegensatz zum Bild in der Öffentlichkeit ist eine Verbrennung mit anschließender Beisetzung im Wald alles andere als eine natürliche Bestattung und auch nicht umweltfreundlich. Dagegen ist das Vergehen eines Leichnams im Grab auf einem Friedhof durch die körpereigenen Bakterien die einzig naturnahe Bestattungsart. Im Rahmen der Klimaschutzziele ist nicht zu erwarten, dass die Krematorien dauerhaft aus der Diskussion um die Vermeidung unnötiger Emissionen ausgeblendet werden.

Wir können uns nicht vorstellen, dass das Vergraben von Urnen in einen intakten, von Wurzeln durchzogenen Waldboden diesen nicht beeinträchtigt. Sie sollten unbedingt die Auswirkungen der bislang noch nicht festgelegten Urnenvergrabungen pro Baum auf die Baumgesundheit prüfen lassen. Bei Friedhöfen gilt immer der Grundsatz, soweit vom Baum entfernt wie möglich zu graben.

Wir empfehlen eine friedhofskulturelle Initiative zu gründen, die sich mit dem Thema Tod und Trauer auseinandersetzt, dabei auch die Kirche, Moschee und Synagoge einbezieht. Schön wäre ein Friedhofscafé, einen Fahrdienst zu den Friedhöfen, die Zusammenarbeit mit dem Nabu, um mehr Natur auf die Friedhöfe zu bringen. Weißenburg benötigt unseres Erachtens keinen Bestattungswald, sondern die Berücksichtigung der Anforderungen, die eine vielfältige Gesellschaft an uns stellt. Es geht darum, würdige Gedenkstätten innerhalb des Ortes anzubieten, damit die beiden Weissenburger Friedhöfe mitten im Leben bleiben.

Wir können die Einrichtung eines "Naturfriedhofs" mit seinem Markenkern der Spurlosigkeit aus vorgenannten Gründen nicht empfehlen und legen der Stadt Weißenburg nahe, aus überragenden Gründen des Allgemeinwohls von diesem Vorhaben abzusehen.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Anlagen zur Stellungnahme

<https://www.blick-aktuell.de/Politik/Ewige-Ruhe-im-Wald-444855.html>

Zugriff am 26.08.2021



Bäume in der Bad Breisiger RheinRuhe ohne Vorwarnung gefällt

Ewige Ruhe im Wald?

Angehörige wie Hans Georg Marx sind erschüttert und fragen sich „Wo bleiben Pietät und Fingerspitzengefühl?“



Hier hatte Hans Georg Marx vor zehn Jahren die Urne seiner Frau beigesetzt. Jetzt wurde der Baum gefällt, ohne ihn zu informieren. Foto: KMI

15.06.2020 - 10:14



Baumfällarbeiten in der Bad Breisiger RheinRuhe: Ca. 50 Bäume müssen weichen. Foto: KMI

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Bad Breisig, „Wann warst Du denn das letzte Mal am Grab Deiner Frau?“, wurde Hans Georg Marx von seinem Nachbarn gefragt, „Der Baum von Deiner Frau steht nicht mehr“. Umgehend machte sich der 79-jährige Witwer auf den Weg zum Grab in der RheinRuhe. Dort angekommen, traute er seinen Augen nicht, denn der Baum, an dessen Wurzeln die Urne seiner verstorbenen Frau beigesetzt wurde, war einfach weg. Und er war nicht etwa Opfer eines Sturms, sondern einer Kreissäge geworden. Ein Stich ins Herz des Witwers: „Meine Frau hatte sich die Stelle und den Baum selbst ausgesucht, es zerreißt mir das Herz“, erklärt Marx BLICK aktuell unter Tränen. Was war passiert? Man hatte festgestellt, dass einige Bäume der RheinRuhe nicht mehr standsicher waren. Und um zu verhindern, dass die Bäume einen Spaziergänger bzw. Friedhofsbesucher erschlagen, sah sich die Stadt in Zugzwang und ließ die Friedhofsbaume kurzerhand absägen, um ihrer Verpflichtung nach Verkehrssicherung nachzukommen. Eine Baumfällaktion aus Sicherheitsgründen ist eine Sache. Dass man Witwer Hans Georg Marx nicht per Motorsäge vor vollendete Tatsache hätte stellen dürfen die andere. Denn gerade bei einem solchen Friedhof mit „Baumgräbern“ ist es eine Frage der Pietät, auf die Befindlichkeiten der Angehörigen Rücksicht zu nehmen, sprich in diesem Falle den Ehemann der Verstorbenen zuvor entsprechend zu informieren. Dieses Versäumnis soll sich in nächster Zeit nicht wiederholen, denn die Verwaltung wird die Angehörigen anderer Baumgräber im Vorfeld in Kenntnis setzen, wenn weitere Bäume gefällt werden müssen. Die schlechte Nachricht, rund 50 weitere der insgesamt über 1.000 Bäume auf dem Gelände werden aufgrund der trockenen Sommer der letzten Jahre gefällt werden müssen. Aber kein Angehöriger soll sich mehr so erschrecken wie Hans Georg Marx. Seit sich der rüstige Ex-Polizeibeamte die Grabstelle seiner Frau, die er im Jahr 2010 für 2.750 Euro erworben hatte, noch einmal mit seiner zwischenzeitlich angereisten Tochter genau angesehen hatte, ist er davon überzeugt, „dass die Baumfällaktion in diesem Falle nicht notwendig war, wenn man sich die Schnittstellen des Baumstumpfs und des gefällten Baumes ansieht“. Und noch am Muttertag hatte Tochter Marion, wie sie BLICK aktuell berichtet, die mütterliche Wald-Grabstelle begeistert im Video festgehalten, wobei sich der Baum in sattem Grün präsentiert habe. Von braunen Blättern oder abgestorbenen Ästen sei nichts zu sehen gewesen. Und so haben sich Vater und Tochter entschlossen, einen Sachverständigen einzuschalten. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Baum und Namensschild sind weg

Bad Breisigs Revierförster Hoffmann, der den Baum als gefährdet gesehen hatte und von Hans Georg Marx kontaktiert worden war, hatte erzählt, dass die Entscheidung bereits 14 Tage zuvor getroffen worden sei. „Dann hat die Gefahr gar nicht so akut sein können“, argumentiert Ex-Polizist Marx, „denn dann hätte man sofort gehandelt. Und außerdem hätte man innerhalb dieser 14 Tage genug Zeit gehabt, mich zu kontaktieren. Und vielleicht wäre der Baum ja in irgendeiner Form zu retten gewesen, da hätte ich mich sogar an den Kosten beteiligt“. Exakt an der Stelle, an der die Urne eingegraben wurde, liegt ein abgeschlagener Nachbarbaum, die Namenstafel der Verstorbenen ist auch nicht mehr da. Auf das Argument, dass der Baum selbst ja nicht gekauft wurde, erwidert Marx, dass man ihm aber drei Grabbäume angeboten habe, wobei sich die unterschiedlichen Preise nach der jeweiligen Größe (Umfang) der Bäume gerichtet hätten.

Udo Heuser: „Es war keine Zeit, alle zu informieren“

Was sagt Bürgermeister Udo Heuser? „Einmal im Jahr gibt es eine Überprüfung der Bäume, und in diesem Jahr wurde festgestellt, dass ein Baum an der Römer Therme, ein Baum im Kurpark und einige weitere Exemplare in der RheinRuhe bedingt durch die Trockenheit der letzten Jahre schwer angeschlagen waren und gefällt werden mussten. Weil der Sicherungspflicht nachgegangen werden muss, steht in der Friedhofssatzung, dass natürliche Beeinträchtigungen zu dulden sind. Für uns war nicht ausreichend Zeit, alle betroffenen Angehörigen der Baumgräber vorher zu informieren“.

Die Baumfällaktion ist aber damit wohl noch nicht vom Tisch und BLICK aktuell bleibt bei diesem Thema am Ball. Es gilt, das Ergebnis des Sachverständigen und der gezogenen Baumprobe sowie eine Stellungnahme des Försters dazu abzuwarten. Bürgermeister Udo Heuser möchte aber die Wogen glätten und verspricht: „Herrn Marx, den ich übrigens persönlich kenne, werde ich in den nächsten Tagen besuchen und mit ihm ein Gespräch führen“. –KMI–

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Artikel bewerten

★ ★ ★ ★ ★



”

30.06.2020 12:50 Uhr
H. Oldendorf

*Als wir von der Ungeheuerlichkeit hörten, dachten wir noch – unser "gesunder Baum" kann nicht betroffen sein. Am 30.5. waren wir zuletzt vor Ort. Herrliche Blätterkrone, keine Krankheitszeichen.
Nun kam auch an uns das Schreiben der VB Bad Breisig...
Es ist doch klar: wenn Betroffene vorher informiert worden wären, hätte es bis jetzt womöglich KEINE Fällungen gegeben, sondern Einsprüche und Gutachten VOR der Aktion!
An einer Gemeinschaftsgedenkstätte liegt uns nichts – wir wollen unsere Verstorbenen dort besuchen, wo sie auch bestattet wurde inklusive Baum und Namensschild!
Auch sei keine Zeit für Information der Angehörigen gewesen obwohl es Aussagen gibt, dass angebliche Schäden schon 14 Tage vorher bekannt waren – Post dauert u. E. max. 2-3 Tage.
Leider muss man davon ausgehen, dass Gutachten nicht zugunsten der Betroffenen ausgehen!
Es ist SEELISCHE GRAUSAMKEIT – der Baum war für uns ein Symbol, dass der Verstorbene dort Spuren hinterlässt. Was ist mit der Totenruhe???*

[Beitrag melden](#)

30.06.2020 12:10 Uhr
Janine F. Multrus

*Sowas unverschämtes!! Der Baum meine Großeltern wurde auch abgesägt. Der einzige unterschied war, das die Großeltern erst letztes Jahr (Mai 2019) beerdigt wurden. Wie kann es sein das der Baum nach 1Jahr morsch ist? Kann mir das bitte jemand erklären?
Laut der aussage von Udo Heuser: „Einmal im Jahr gibt es eine Überprüfung der Bäume ...“ Das heißt man hätte uns letztes Jahr schon sagen können, das der Baum den wir ausgesucht hatten bereits morsch ist..!
UNVORSTELLBAR... DIE REINSTE FRECHHEIT!*

[Beitrag melden](#)

29.06.2020 16:21 Uhr
Lindlohr

*auch ich wollte meinen verstorbenen Mann besuchen und traute meinen Augen nicht, ich war fassunglos, die Grabstätte war weg. Ohne ein Wort, ohne irgendeine Infirmation, die Grabstätte war weg. Ich stand im Wald und mir liefen die Tränen, was jetzt. Die letzte Ruhestätte nicht gemeinsam ? Wir haben vier Gräber an diesem Baum. Nun kommt ein Schreiben und man soll mit einer gemeinsamen Gedenkstätte vertröstet werden.
Es ist einfach unfassbar*

[Beitrag melden](#)

17.06.2020 16:49 Uhr
C. Wagner

Was heisst denn hier keine Zeit? Mindestens einen Anruf hätte man tätigen können. Ich finde das pietätlos. Die letzte Ruhe so zu stören finde ich unmöglich : Ich hoffe die Stadt Bad Breisig zahlt auch die Umbettung der Urnen. Das wäre das Mindeste

[Beitrag melden](#)

16.06.2020 19:13 Uhr
Willi Cremanns

Wie sieht es denn im weiteren aus, im Vertrag steht das die Grabstelle für 50 Jahre gemietet ist

[Beitrag melden](#)

15.06.2020 18:44 Uhr
Bruno Kreß

Eine Sauererei ersten Grades, haben auch unsere letzte Ruhestätte dort gekauft in der Annahme, dass dort die Natur so belassen wird wie sie ist. Es hätte sich gehört die Angehörigen vorher davon zu informieren und einen gemeinsamen Weg zu finden.

[Beitrag melden](#)

Kommentare können für diesen Artikel nicht mehr erfasst werden.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/dueren/stuerme-veraendern-den-friedhofswald_aid-56955985

 **Exklusiv für ABONNENTEN** Ruhehain Vossenack

Stürme verändern den Friedhofswald

23. MÄRZ 2021 UM 19:32 UHR | Lesedauer: 2 Minuten



Wind und Wetter verändern Natur und Landschaft - und machen auch bei einem Friedhofswald keine Ausnahmen. Die Ruhehain Hürtgenwald GmbH plant für dieses Jahr Ersatzpflanzungen. Bis der Ruhehain sein früheres Gesicht zurückerlangt, wird es aber Jahrzehnte dauern. Foto: MHA/Sarah Maria Berners

HÜRTGENWALD. Trockenheit, Borkenkäfer und Stürme haben Wälder zerstört und wirtschaftliche Schäden angerichtet. Die Natur unterliegt einem Wandel - und mit ihr der einst so idyllische Friedhof im Wald.



VON SARAH MARIA BERNERS

Redakteurin

Der Ruhehain zwischen Vossenack und Simonskall ist ein beliebter Ort für Urnenbestattungen inmitten der Natur, nachgefragt nicht nur von Menschen aus der Gemeinde. Aber der Ruhehain ist eben auch ein Wald - und kämpft mit denselben Problemen wie andere Wälder:

Seit dem vergangenen Frühjahr ist der Ruhehain nicht mehr wiederzuerkennen. Wo prächtige Bäume mit Namensplaketten standen, ragen nun mächtige Stumpen denkmalartig in die Höhe: Umgestürzte Bäume wurden gekappt und wiederaufgestellt, um die Orte der Erinnerung für die Angehörigen zu bewahren. Die Atmosphäre ist vollkommen verändert, aber nicht unpassend für einen Friedhof.

Mit ehrenamtlichem Engagement und forstwirtschaftlichem Gerät ist der Wald nach den Stürmen aufgeräumt worden. 51 umgestürzte Bäume wurden nach dem stürmischen Frühjahr 2020 im Ruhehain gezählt, von 200 für Bestattungen ausgewiesenen Bäumen.

„Da einige Orientierungsmarken weggefallen sind, hat der zuständige Bestatter die Angehörigen anfangs zu den Bäumen ihrer Verstorbenen geführt“, erklärt Bürgermeister Andreas Claßen (parteilos), der auch Geschäftsführer der Ruhehain GmbH ist. „Wir sind heute gewohnt, dass Schäden schnell behoben und ursprüngliche Zustände zügig wiederhergestellt werden“, sagt er. Bei einem Wald gehe das aber nicht, da müsse man in Generationen denken.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme



Erste Ersatzpflanzungen haben im vergangenen Jahr bereits stattgefunden. Foto: MHA/Sarah Maria Berners

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
<i>Nr.:</i>	<i>Öffentlichkeit:</i>	<i>Posteingang:</i>
Ö3	Verband für Gedenkkultur e.V.	15.09.2021 – nicht fristgerecht
<p>Unter: https://www.weissenburg.de/bauamt/bauleitplanverfahren veröffentlichen Sie Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Inhaltlich soll der Flächennutzungsplan geändert werden, um einen "Naturfriedhof" zu ermöglichen.</p> <p>Wir möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass der vorgesehene "Naturfriedhof" weit über die Gemeindegrenzen wirksam sein dürfte, für den örtlichen Bedarf jedenfalls deutlich überdimensioniert zu sein scheint. Die Weißenburger CSU wollte zu Recht geprüft haben, wie sich die Auslastung des Süd- und des Westfriedhofs in den vergangenen fünf Jahren verändert hat, sie wollte Baumbestattungen künftig auch am Südfriedhof zulassen und – falls nötig – den Westfriedhof verkleinern. Die Verwaltung sollte klären, ob möglicherweise anstelle eines Naturfriedhofs im Stadtwald auch freie Teile des Westfriedhofs so genutzt werden könnten.</p> <p>Herr Bürgermeister Schröppel sah hier keinen Zusammenhang und sagte der Presse zufolge zu: "Wir wollen keinen Bestattungstourismus. Der Naturfriedhof soll nur für Bürger aus Weißenburg und aus dem Landkreis sein."</p> <p>Diese Aussage impliziert, dass eine gemeindeübergreifende Bedarfsanalyse sowie eine frühzeitige Abstimmung mit den Gemeinden im Wirkungsbereich stattgefunden hat. Bei den beabsichtigten 4,84 ha und der üblichen Dichte von ca. 1.000 Beisetzungen/ha wird eine zusätzliche Kapazität von 4.840 Urnen geschaffen. In Weißenburg versterben aber nur jährlich 200 Menschen. Von einer landkreisweiten Abstimmung ist bislang nichts bekannt. Wir bitten dies nachzuholen und sodann die Sinnhaftigkeit des Vorhabens erneut zu prüfen.</p> <p>Auch halten wir den Begriff „Naturfriedhof“ für zumindest fragwürdig. Es geht hier doch um einen Eingriff in intakte Waldbiotope, in die Löcher im Wurzelraum der Bäume gegraben und jeweils ca. 3 kg Asche beigesetzt werden sollen. Diese enthält vorliegenden Veröffentlichungen zufolge Schwermetalle.</p> <p>Wir bitten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 12 Abs. 6 der Bodenschutzverordnung,		

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

- Art. 9 des Bay. Waldgesetzes,
- Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes
unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltrisiken-durch-bestattungswaelder>

Wir bitten um Klärung und Mitteilung:

- Warum eine annähernde Verdoppelung der Bestattungsinfrastruktur, von 58.400 m² auf 106.800 m² beabsichtigt wird, was 6 m² pro Einwohner entspricht, während nach der städtebaulichen Orientierung zum Friedhofsflächenbedarf nach Janssen max. 4 m² pro Einwohner empfohlen werden? Besteht hier nicht die Gefahr, dass eine überblähte Infrastruktur unnötige Kosten verursacht?
Wir bitten auch, diese zusätzliche Infrastruktur, die ja bereits in der Herstellung Kosten in noch nicht dokumentierter Höhe verursacht, mit der auf S. 15 des Erläuterungsberichts aufgestellten Annahme zu spiegeln, nach der nur 0,65 Beisetzungen/Woche zu erwarten seien.
- Erfüllt nach der Inanspruchnahme für Urnenbeisetzungen das betr. Waldareal noch die Voraussetzung, um nach den PEFC-Standards der nachhaltigen Waldwirtschaft anerkannt zu bleiben trotz der betrieblich erforderlichen Durchforstung bzw. Dezimierung der Naturverjüngung?
- Auf S. 14 des Erläuterungsberichts zur F-Planänderung wird ausgeführt, dass 50 - 70 Bäume pro ha beansprucht werden sollen und dort bis zu 12 Urnen pro Baum in 2 m Abstand vom Baum - also im Wurzelbereich beigesetzt werden sollen, somit bis zu 840 Urnen pro ha. Dies entspricht bei 3 kg pro Urne einem Gesamteintrag von ca. 3 to. pro ha! Ist das so beabsichtigt? Ist zudem beabsichtigt, nach der ortsüblichen Ruhezeit von 15 Jahren (Gemeinschaftsbäume), bzw. 20 Jahren (Familienbäume), erneut zu bestatten oder sollen die Bäume nur einmal beansprucht werden?
Wie ist der Satz zu verstehen: Die Ruhezeit der "biologisch abbaubaren Urnen" beträgt 10 Jahre? Liegt eine Zertifizierung zur Haltbarkeit dieser Urnen vor?
- Sind pH-Werte, Vorsorgewerte des Bodenschutzes und die Hintergrundbelastung im Stadtwald bekannt? (vgl.: Handlungsempfehlungen UBA)
- Wie wird gewährleistet, dass während der Trauerfeiern keine Störungen vom überregional bedeutsamen Frankenweg her auftreten können? Ist beabsichtigt, diesen temporär zu sperren?
- Auf S. 14 des Erläuterungsberichts zur F-Planänderung wird behauptet: Grundgedanke ist die Idee eines christlichen Naturfriedhofs (. . .). Grundgedanke ist auch, dass die Asche wieder in den „Kreislauf der Natur“ zurückkehrt. Wir bitten um Mitteilung, ob diese Behauptung mit den Ortskirchen abgestimmt ist.

Bei allen Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung der Weißenburger Friedhofskultur sollte der Gedanke einer den Traditionen entsprechenden Bestattungskultur Vorrang eingeräumt werden. Diese ist mit unserer Unterstützung von der deutschen UNESCO als immaterielles Erbe gewürdigt worden. Markenkern des vorgesehenen Konzepts ist hingegen die Spurlosigkeit, in dem das individuelle Grab in seinen Umrissen nicht erkennbar ist.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Dies entspricht nicht der christlichen Bestattungstradition Weißenburgs, die besonders auf dem zentral gelegenen Südfriedhof überaus erkennbar und zu würdigen ist. Dieser Friedhof liegt zudem im unmittelbaren Wohnumfeld vieler Bürgerinnen und Bürger Weißenburgs, hat aber noch freie Kapazitäten.

Hinweise:

- Die beabsichtigte Schüttung von Holzschnitzeln auf den Waldwegen stellt eine Nitrifizierung dar, die unbedingt zu vermeiden ist. Dies würde zu einer völlig veränderten Nährstoffverhältnissen entlang der Wege führen, die Folge wären im schlimmsten Fall Brennessel- und Brombeeraufwuchs, der wiederum aufwändig bekämpft werden müsste.
- Zwischen Weißenburg und dem Stadtwald liegen 150 m Höhenunterschied, so dass dieses Ziel nur motorisiert erreichbar erscheint. Ist beabsichtigt, zur Verringerung der Barriere Wirkung die Erreichbarkeit z.B. durch Bürgerbusse zu gewährleisten?
- die Bodeneingriffe, Wegebau, Aufstellen von Bänken etc. sind naturschutzfachlich in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auszugleichen, die Rodungsbewilligung erteilt die Untere Forstbehörde.

Wir weisen weiter auf die auch in Weißenburg zu beobachtenden Wirkungen des Klimawandels hin, der sich insbesondere in den Wäldern zeigt. Dürre, Niederschlagserosion, Waldbrand oder Orkanfolgen sind auch vor Ort eine nicht zu unterschätzende Gefahr, die offenbar zunimmt. Die zukünftige Entwicklung der Waldbegräbnisse ist bereits rein wirtschaftlich nicht voraussehen und erscheint vorliegenden Veröffentlichungen zufolge riskant. Die Gemeinde müsste als Trägerin für den dann ggf. defizitären Betrieb weiterbewirtschaften. Wir fügen entspr. Presseveröffentlichungen bei und bitten um Beachtung.

Der Stadtwald müsste zunächst - zumindest was die Jungbäume und die Naturverjüngung betrifft - durchgeforstet und somit teilweise gerodet werden. Dadurch würde der Wald aber nicht barrierefrei werden, da die Bestattungsbäume nicht immer am Weg liegen. Wir weisen zudem auf die bekannten walddtypischen Gefahren hin, wie z.B. Zecken, Allergie auslösende Eichenprozessionsspinner, Wildschweine.

Trauernde Menschen können bei zunehmender Altersschwäche, die nicht barrierefreien und teilweise mitten im Wald liegenden Gräber ggf. nicht mehr erreichen, oder auch nicht wiederfinden, weil sich die Bäume gleichen. Immer wieder verlaufen sich ältere Menschen in Bestattungswäldern. Wer übernimmt die Haftung für Personenschäden bzw. mögliche Unfälle? Ist ein flächendeckender Empfang in alle Handynetze garantiert, um bei Bedarf Hilfe herbei zu telefonieren?

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Wir vermuten, dass die Weißenburger Traditionsfriedhöfe inzwischen Baumbestattungen ermöglichen, ein Abziehen dieser Bestattungsvariante könnte zu einer defizitären Situation führen, d.h. die vorhandenen Friedhöfe würden einen schlechteren Kostendeckungsgrad entwickeln. Um es mal sehr drastisch auszudrücken: Mit der Genehmigung des „Naturfriedhofs“ in unmittelbarer Nähe schaufeln Sie das eigene Grab für ihre Traditionsfriedhöfe - und die der Nachbargemeinden gleich mit!

Sie benötigen Parkplätze, Toiletten und Wege, die einigermaßen begehbar sind. Weißenburg ist für die flächenhafte Verkehrssicherung im Winter bzw. nach jedem Sturmereignis zuständig, während sie bislang nur für die Verkehrssicherung entlang der Wege zuständig ist.

Ortsansässige Familien, die als Grundlage der Weißenburger Wirtschaftsstruktur das gesellschaftliche Leben seit Jahrhunderten prägen, werden geschädigt, nicht nur Steinmetze, Gärtnereien, Blumengeschäfte machen weniger Umsatz, sondern alle Handwerksbetriebe, die die Friedhofsinfrastruktur erhalten. dadurch können sich die Gewerbesteuereinnahmen ebenfalls verringern.

Die gesamte Trauerkultur in Deutschland hat eine Welle des Marketings erfasst. Auslöser sind Franchise-Unternehmen wie die Ruheforst GmbH und die Friedwald GmbH. Diese führen bei Bestattern und in der Öffentlichkeit massive Werbekampagnen durch. Diese Werbung suggeriert einen Trend, mit Aussagen über die Schönheit des Waldes und Einklang mit der Natur, die jedoch in der Realität kaum zeitgemäßen Bedürfnissen der trauernden Menschen entsprechen und schlichtweg falsch sind. Ist der Wald von Oktober bis März ein schöner, begehbarer Ort? Sind dann Trauerfeiern bei Schneeregen und Glatteis – unter freiem Himmel - noch dem Anlass entsprechend möglich?

Wissenschaftliche Studien, die erst kürzlich im Rahmen des Friedhofskongresses „Heilsame Trauer“ veröffentlicht wurden, weisen darauf hin, dass ein geschützter Ort wie der Friedhof für die Trauerbewältigung der Hinterbliebenen am besten geeignet ist, da hier Kommunikation zwischen den Trauernden stattfinden kann. Das ist insbesondere für Senioren sehr wichtig. An diesem Ort nehmen die meisten Hinterbliebenen Trauerhandlungen vor, d.h. sie legen Blumen ab, pflanzen Blumen oder stecken eine Kerze für den oder die Toten an.

In einem Wald ist das nicht erwünscht und auch nicht möglich. Trauernde Menschen tun es trotzdem, ein Waldarbeiter muss dann abgestellt werden, der die unerlaubt abgelegten Gegenstände wieder einsammelt.

Ein Wald, der für Urnenbeisetzungen genutzt wird, ist ein beispiellos reglementierter Bestattungsort. Verbote überlieferter Trauerhandlungen, Sperrzeiten etc. tun den Menschen nicht gut, denn jede Trauerhandlung ist eine Ersatzhandlung, um die Nähe des Verstorbenen zu spüren und sich zu erinnern. Wir kennen viele

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Geschichten von Menschen, die genau aus den vorangegangenen Aspekten eine Beisetzung im Wald oder in einem anonymen Feld wieder rückgängig machen wollen. Das ist nicht möglich.

Bei der Verbrennung eines Menschen werden fossile Brennstoffe benötigt, i.A. Erdgas. Im Gegensatz zum Bild in der Öffentlichkeit ist eine Verbrennung mit anschließender Beisetzung im Wald alles andere als eine natürliche Bestattung und auch nicht umweltfreundlich. Dagegen ist das Vergehen eines Leichnams im Grab auf einem Friedhof durch die körpereigenen Bakterien die einzig naturnahe Bestattungsart. Im Rahmen der Klimaschutzziele ist nicht zu erwarten, dass die Krematorien dauerhaft aus der Diskussion um die Vermeidung unnötiger Emissionen ausgeblendet werden.

Wir können uns nicht vorstellen, dass das Vergraben von Urnen in einen intakten, von Wurzeln durchzogenen Waldboden diesen nicht beeinträchtigt. Sie sollten unbedingt die Auswirkungen der bislang noch nicht festgelegten Urnenvergrabungen pro Baum auf die Baumgesundheit prüfen lassen. Bei Friedhöfen gilt immer der Grundsatz, soweit vom Baum entfernt wie möglich zu graben.

Unser Fazit:

Wir empfehlen, sich intensiver als bislang mit dem Thema Tod und Trauer auseinander zu setzen, dabei auch die Kirche, Moschee und Synagoge einzubeziehen und nicht einfach einem vermeintlichen Trend einer Geschäftsidee zu folgen. Weißenburg benötigt keinen Bestattungswald, sondern die Berücksichtigung der Anforderungen, die eine vielfältige Gesellschaft an uns stellt. Es geht darum, würdige Gedenkstätten innerhalb des Ortes anzubieten, damit die dort Beigesetzten mitten im Leben bleiben.

Wir können die Einrichtung eines "Naturfriedhofs" mit seinem Markenkern der Spurlosigkeit aus vorgenannten Gründen auf keinen Fall empfehlen und legen der Stadt Weißenburg nahe, aus überragenden Gründen des Allgemeinwohls von diesem Vorhaben abzusehen.

Anlagen zur Stellungnahme

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/dueren/stuerme-veraendern-den-friedhofswald_aid-56955985

Ruhehain Vossenack

Stürme verändern den Friedhofswald

23. MÄRZ 2021 UM 19:32 UHR | Lesedauer: 2 Minuten



Wind und Wetter verändern Natur und Landschaft - und machen auch bei einem Friedhofswald keine Ausnahmen. Die Ruhehain Hürtgenwald GmbH plant für dieses Jahr Ersatzpflanzungen. Bis der Ruhehain sein früheres Gesicht zurückerlangt, wird es aber Jahrzehnte dauern. Foto: MHA/Sarah Maria Berners

HÜRTGENWALD. Trockenheit, Borkenkäfer und Stürme haben Wälder zerstört und wirtschaftliche Schäden angerichtet. Die Natur unterliegt einem Wandel - und mit ihr der einst so idyllische Friedhof im Wald.



VON SARAH MARIA BERNERS

Redakteurin

Der Ruhehain zwischen Vossenack und Simonskall ist ein beliebter Ort für Urnenbestattungen inmitten der Natur, nachgefragt nicht nur von Menschen aus der Gemeinde. Aber der Ruhehain ist eben auch ein Wald - und kämpft mit denselben Problemen wie andere Wälder.

Seit dem vergangenen Frühjahr ist der Ruhehain nicht mehr wiederzuerkennen. Wo prächtige Bäume mit Namensplaketten standen, ragen nun mächtige Stumpen denkmalartig in die Höhe: Umgestürzte Bäume wurden gekappt und wiederaufgestellt, um die Orte der Erinnerung für die Angehörigen zu bewahren. Die Atmosphäre ist vollkommen verändert, aber nicht unpassend für einen Friedhof.

Mit ehrenamtlichem Engagement und forstwirtschaftlichem Gerät ist der Wald nach den Stürmen aufgeräumt worden. 51 umgestürzte Bäume wurden nach dem stürmischen Frühjahr 2020 im Ruhehain gezählt, von 200 für Bestattungen ausgewiesenen Bäumen.

„Da einige Orientierungsmarken weggefallen sind, hat der zuständige Bestatter die Angehörigen anfangs zu den Bäumen ihrer Verstorbenen geführt“, erklärt Bürgermeister Andreas Claßen (parteilos), der auch Geschäftsführer der Ruhehain GmbH ist. „Wir sind heute gewohnt, dass Schäden schnell behoben und ursprüngliche Zustände zügig wiederhergestellt werden“, sagt er. Bei einem Wald gehe das aber nicht, da müsse man in Generationen denken.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme



Erste Ersatzpflanzungen haben im vergangenen Jahr bereits stattgefunden. Foto: MHA/Sarah Maria Berners

<https://www.blick-aktuell.de/Politik/Ewige-Ruhe-im-Wald-444855.html>

Zugriff am 26.08.2021



Bäume in der Bad Breisiger RheinRuhe ohne Vorwarnung gefällt

Ewige Ruhe im Wald?

Angehörige wie Hans Georg Marx sind erschüttert und fragen sich „Wo bleiben Pietät und Fingerspitzengefühl?“



Hier hatte Hans Georg Marx vor zehn Jahren die Urne seiner Frau beigesetzt. Jetzt wurde der Baum gefällt, ohne ihn zu informieren. Foto: KME

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

15.06.2020 - 10:14



Baumfällarbeiten in der Bad Breisiger RheinRuhe: Ca. 50 Bäume müssen weichen. Foto: KMI

Bad Breisig. „Wann warst Du denn das letzte Mal am Grab Deiner Frau?“, wurde Hans Georg Marx von seinem Nachbarn gefragt. „Der Baum von Deiner Frau steht nicht mehr“. Umgehend machte sich der 79-jährige Witwer auf den Weg zum Grab in der RheinRuhe. Dort angekommen, trauerte er seinen Augen nicht, denn der Baum, an dessen Wurzeln die Urne seiner verstorbenen Frau beigesetzt wurde, war einfach weg. Und er war nicht etwa Opfer eines Sturms, sondern einer Kreissäge geworden. Ein Stich ins Herz des Witwers: „Meine Frau hatte sich die Stelle und den Baum selbst ausgesucht, es zerreißt mir das Herz“, erklärt Marx BLICK aktuell unter Tränen. Was war passiert? Man hatte festgestellt, dass einige Bäume der RheinRuhe nicht mehr standsicher waren. Und um zu verhindern, dass die Bäume einen Spaziergänger bzw. Friedhofsbesucher erschlagen, sah sich die Stadt in Zugzwang und ließ die Friedhofsbaume kurzerhand absagen, um ihrer Verpflichtung nach Verkehrssicherung nachzukommen. Eine Baumfällaktion aus Sicherheitsgründen ist eine Sache. Dass man Witwer Hans Georg Marx nicht per Motorsäge vor vollendete Tatsache hätte stellen dürfen die andere. Denn gerade bei einem solchen Friedhof mit „Baumgräbern“ ist es eine Frage der Pietät, auf die Befindlichkeiten der Angehörigen Rücksicht zu nehmen, sprich in diesem Falle den Ehemann der Verstorbenen zuvor entsprechend zu informieren. Dieses Versäumnis soll sich in nächster Zeit nicht wiederholen, denn die Verwaltung wird die Angehörigen anderer Baumgräber im Vorfeld in Kenntnis setzen, wenn weitere Bäume gefällt werden müssen. Die schlechte Nachricht, rund 50 weitere der insgesamt über 1.000 Bäume auf dem Gelände werden aufgrund der trockenen Sommer der letzten Jahre gefällt werden müssen. Aber kein Angehöriger soll sich mehr so erschrecken wie Hans Georg Marx. Seit sich der rustige Ex-Polizeibeamte die Grabstelle seiner Frau, die er im Jahr 2010 für 2.750 Euro erworben hatte, noch einmal mit seiner zwischenzeitlich angereisten Tochter genau angesehen hatte, ist er davon überzeugt, „dass die Baumfällaktion in diesem Falle nicht notwendig war, wenn man sich die Schnittstellen des Baumstumpfs und des gefällten Baumes ansieht“. Und noch am Muttertag hatte Tochter Marion, wie sie BLICK aktuell berichtet, die mütterliche Wald-Grabstelle begeistert im Video festgehalten, wobei sich der Baum in sattem Grün präsentiert habe. Von braunen Blättern oder abgestorbenen Ästen sei nichts zu sehen gewesen. Und so haben sich Vater und Tochter entschlossen, einen Sachverständigen einzuschalten. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

Baum und Namensschild sind weg

Bad Breisigs Revierförster Hoffmann, der den Baum als gefährdet gesehen hatte und von Hans Georg Marx kontaktiert worden war, hatte erzählt, dass die Entscheidung bereits 14 Tage zuvor getroffen worden sei. „Dann hat die Gefahr gar nicht so akut sein können“, argumentiert Ex-Polizist Marx. „denn dann hätte man sofort gehandelt. Und außerdem hätte man innerhalb dieser 14 Tage genug Zeit gehabt, mich zu kontaktieren. Und vielleicht wäre der Baum ja in irgendeiner Form zu retten gewesen, da hätte ich mich sogar an den Kosten beteiligt“. Exakt an der Stelle, an der die Urne eingegraben wurde, liegt ein abgeschlagener Nachbarbaum, die Namenstafel der Verstorbenen ist auch nicht mehr da. Auf das Argument, dass der Baum selbst ja nicht gekauft wurde, erwidert Marx, dass man ihm aber drei Grabbäume angeboten habe, wobei sich die unterschiedlichen Preise nach der jeweiligen Größe (Umfang) der Bäume gerichtet hätten.

Udo Heuser: „Es war keine Zeit, alle zu informieren“

Was sagt Bürgermeister Udo Heuser? „Einmal im Jahr gibt es eine Überprüfung der Bäume, und in diesem Jahr wurde festgestellt, dass ein Baum an der Römer Therme, ein Baum im Kurpark und einige weitere Exemplare in der RheinRuhe bedingt durch die Trockenheit der letzten Jahre schwer angeschlagen waren und gefällt werden mussten. Weil der Sicherungspflicht nachgegangen werden muss, steht in der Friedhofssatzung, dass natürliche Beeinträchtigungen zu dulden sind. Für uns war nicht ausreichend Zeit, alle betroffenen Angehörigen der Baumgräber vorher zu informieren“.

Die Baumfällaktion ist aber damit wohl noch nicht vom Tisch und BLICK aktuell bleibt bei diesem Thema am Ball. Es gilt, das Ergebnis des Sachverständigen und der gezogenen Baumprobe sowie eine Stellungnahme des Försters dazu abzuwarten. Bürgermeister Udo Heuser möchte aber die Wogen glätten und verspricht: „Herrn Marx, den ich übrigens persönlich kenne, werde ich in den nächsten Tagen besuchen und mit ihm ein Gespräch führen“. -KM/-

Artikel bewerten

★ ★ ★ ★ ★



30.06.2020 12:50 Uhr

H. Oldendorf

Als wir von der Ungeheuerlichkeit hörten, dachten wir noch - unser "gesunder Baum" kann nicht betroffen sein. Am 30.5. waren wir zuletzt vor Ort. Herrliche Blätterkrone, keine Krankheitszeichen.

Nun kam auch an uns das Schreiben der VB Bad Breisig...

Es ist doch klar: wenn Betroffene vorher informiert worden wären, hätte es bis jetzt womöglich KEINE Fällungen gegeben, sondern Einsprüche und Gutachten VOR der Aktion!

An einer Gemeinschaftsgedenkstätte liegt uns nichts - wir wollen unsere Verstorbene dort besuchen, wo sie auch bestattet wurde inklusive Baum und Namensschild!

Auch sei keine Zeit für Information der Angehörigen gewesen obwohl es Aussagen gibt, dass angebliche Schäden schon 14 Tage vorher bekannt waren - Post dauert u. E. max. 2-3 Tage.

Leider muss man davon ausgehen, dass Gutachten nicht zugunsten der Betroffenen ausgehen!

Es ist SEELISCHE GRAUSAMKEIT - der Baum war für uns ein Symbol, dass der Verstorbene dort Spuren hinterlässt. Was ist mit der Totenruhe???

[Beitrag melden](#)

30.06.2020 12:10 Uhr

Janine F. Multrus

Sowas unverschämtes!! Der Baum meine Großeltern wurde auch abgesägt. Der einzige unterschied war, das die Großeltern erst letztes Jahr (Mai 2019) beerdigt wurden. Wie kann es sein das der Baum nach 1Jahr morsch ist? Kann mir das bitte jemand erklären?

Laut der aussage von Udo Heuser: „Einmal im Jahr gibt es eine Überprüfung der Bäume ...“ Das heißt man hätte uns letztes Jahr schon sagen können, das der Baum den wir ausgesucht hatten bereits morsch ist..!!

UNVORSTELLBAR... DIE REINSTE FRECHHEIT!

[Beitrag melden](#)

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme

29.06.2020 16:21 Uhr

Lindlohr

auch ich wollte meinen verstorbenen Mann besuchen und traute meinen Augen nicht, ich war fassunglos, die Grabstätte war weg. Ohne ein Wort, ohne irgendeine Infirmation, die Grabstätte war weg. Ich stand im Wald und mir liefen die Tränen, was jetzt. Die letzte Ruhestätte nicht gemeinsam ? Wir haben vier Gräber an diesem Baum. Nun kommt ein Schreiben und man soll mit einerbgemeinsamen Gedenkstätte vertröstet werden. Es ist einfach unfassbar

[Beitrag melden](#)

17.06.2020 16:49 Uhr

C. Wagner

Was heisst denn hier keine Zeit? Mindestens einen Anruf hätte man tätigen können. Ich finde das pietätlos. Die letzte Ruhe so zu stören finde ich unmöglich : Ich hoffe die Stadt Bad Breisig zahlt auch die Umbettung der Urnen. Das wäre das Mindeste

[Beitrag melden](#)

16.06.2020 19:13 Uhr

Willi Cremanns

Wie sieht es denn im weiteren aus, im Vertrag steht das die Grabstelle für 50 Jahre gemietet ist

[Beitrag melden](#)

15.06.2020 18:44 Uhr

Bruno Kreß

Eine Sauererei ersten Grades, haben auch unsere letzte Ruhestätte dort gekauft in der Annahme, dass dort die Natur so belassen wird wie sie ist. Es hätte sich gehört die Angehörigen vorher davon zu informieren und einen gemeinsamen Weg zu finden.

[Beitrag melden](#)

Kommentare können für diesen Artikel nicht mehr erfasst werden.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EINER TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES FLUR-NR. 3038, GEMAKRUNG WEIßENBURG

Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sonstiger Dritter sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 01.10.2021 eingegangen sind:

Stellungnahme		
<i>Nr.:</i>	<i>Öffentlichkeit:</i>	<i>Posteingang:</i>
Ö4	Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG	30.08.2021 - fristgerecht
<p>1. Sachverhalt</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. dahingehend zu ändern, dass eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg zukünftig als „Flächen für Wald – Naturfriedhof“ anstelle wie bisher als Fläche für Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt wird.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG bzw. des Hinteren Bierwegs (Wegegrundstück Flur-Nr. 3038/23 Gemarkung Weißenburg).</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>Die Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG, gegründet im Jahr 1983, betreibt seit März 1984 den gegliederten Steinbruch und nahm im August 1985 das neu errichtete Schotterwerk in betrieb.</p> <p>Seit 1998 werden in einer eigens dazu gebauten Spalthalle Mauersteine produziert. Im Jahr 2006 wurde diese um eine weitere Produktionshalle ergänzt.</p> <p>Die Abbau- bzw. Steinbruchfläche wurde nach der Erstgenehmigung, im Jahr 2005 erweitert. Der Genehmigungsbescheid für den 3. Bauabschnitt (Flur-Nr. 3033 Gemarkung Weißenburg) wird für Ende des Jahres 2021 erwartet.</p> <p>Die Erschließung des Steinbruchgeländes erfolgt über den Hinteren Bierweg.</p> <p>Unsere Ansicht nach widersprechen sich die Nutzungen aufgrund der geringen räumlichen Distanz. Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass es u. a. zu Lärm- und Staubbelastung, sowie zu Erschütterungen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Gutachten und Genehmigungsbescheiden durch den laufenden Betrieb kommen kann.</p>		